



Studie  
für ein mögliches UNESCO-Welterbe Steigerwald

Auftraggeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Auftragnehmer: PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH  
Rosenkavalierplatz 10  
81925 München  
Tel. (089) 122 85 69-00  
Fax (089) 122 85 69-20  
info@pan-gmbh.com

Bearbeitung: Werner Ackermann  
Lenka Papirnik  
Dr. Jens Sachteleben  
Christine Simlacher

Stand: 26. März 2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	4
1.1	Anlass.....	4
1.2	Untersuchungsraum .....	4
1.3	Hintergrundinformation und rechtliche Grundlagen UNESCO Welterbe .....	6
2	Voraussetzungen und Bedingungen für ein UNESCO-Welterbe .....	7
2.1	Verschiedene Welterbe-Kategorien.....	7
3	Verfahrensschritte und erforderliche Maßnahmen .....	10
3.1	Verfahrensschritte .....	10
3.2	Erforderliche Maßnahmen für eine Nominierung.....	17
4	Schema zeitlicher Ablauf .....	19
5	Voraussetzungen des Nördlichen Steigerwaldes für ein mögliches UNESCO Welterbe bzgl. der unterschiedlichen Kategorien .....	21
5.1	Kurzbeschreibung des Nördlichen Steigerwaldes.....	21
5.2	Bewertungskriterien und notwendige Voraussetzungen für UNESCO-Welterbemeldung.....	26
5.2.1	Weltnaturerbe .....	26
5.2.2	Kombiniertes Weltnatur-/Weltkulturerbe (mixed site).....	31
5.2.3	Weltkulturerbe/Kulturlandschaft .....	34
6	Literatur .....	35

- Anlage 1: Liste deutscher Welterbestätten
- Anlage 2: Kriterien für Welterbegüter
- Anlage 3: Formular UNESCO für Meldung zur Tentativliste
- Anlage 4: Beschreibungsbogen Welterbevorschlag
- Anlage 5: Ausführungen zu einem möglichen Biosphärenreservat Nördlicher Steigerwald
- Anlage 6: Karte mit Gebietsvorschlag Biosphärenreservat Nördlicher Steigerwald
- Anlage 7: Möglichkeit der Bewerbung des Steigerwaldes für das UNESCO-Weltkulturerbe als Kulturlandschaft (Mitteilung des StMBW vom 15.1.2015)
- Anlage 8: Information zu Schutzstatus bzw. Schutzgebiet für den Bereich Kulturerbe (Mitteilung des StMBW vom 19.1.2015)

## **1 Einführung**

### **1.1 Anlass**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist beauftragt, verschiedene Möglichkeiten für ein UNESCO-Welterbe in der Region Nördlicher Steigerwald in den Landkreisen Bamberg, Haßberge und Schweinfurt (vgl. Abb. 1) mit folgenden Varianten prüfen zu lassen:

- Mögliches Weltnaturerbe Steigerwald als mögliche Ergänzung des bestehenden UNESCO-Weltnaturerbes „Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands“
- Mögliches kombiniertes Weltnatur/Weltkulturerbe Steigerwald (sog. „mixed site“), ggf. unter Einbeziehung der bestehenden Weltkulturerbestätten Bamberg und Würzburg
- Mögliches Weltkulturerbe Steigerwald, ggf. unter Einbeziehung des ehemaligen Zisterzienserklosters Ebrach.

Dazu hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz am 03.12.2014 die PAN GmbH mit der Studie für ein mögliches UNESCO-Welterbe Steigerwald beauftragt.

Im Rahmen der Studie ist insbesondere zu prüfen,

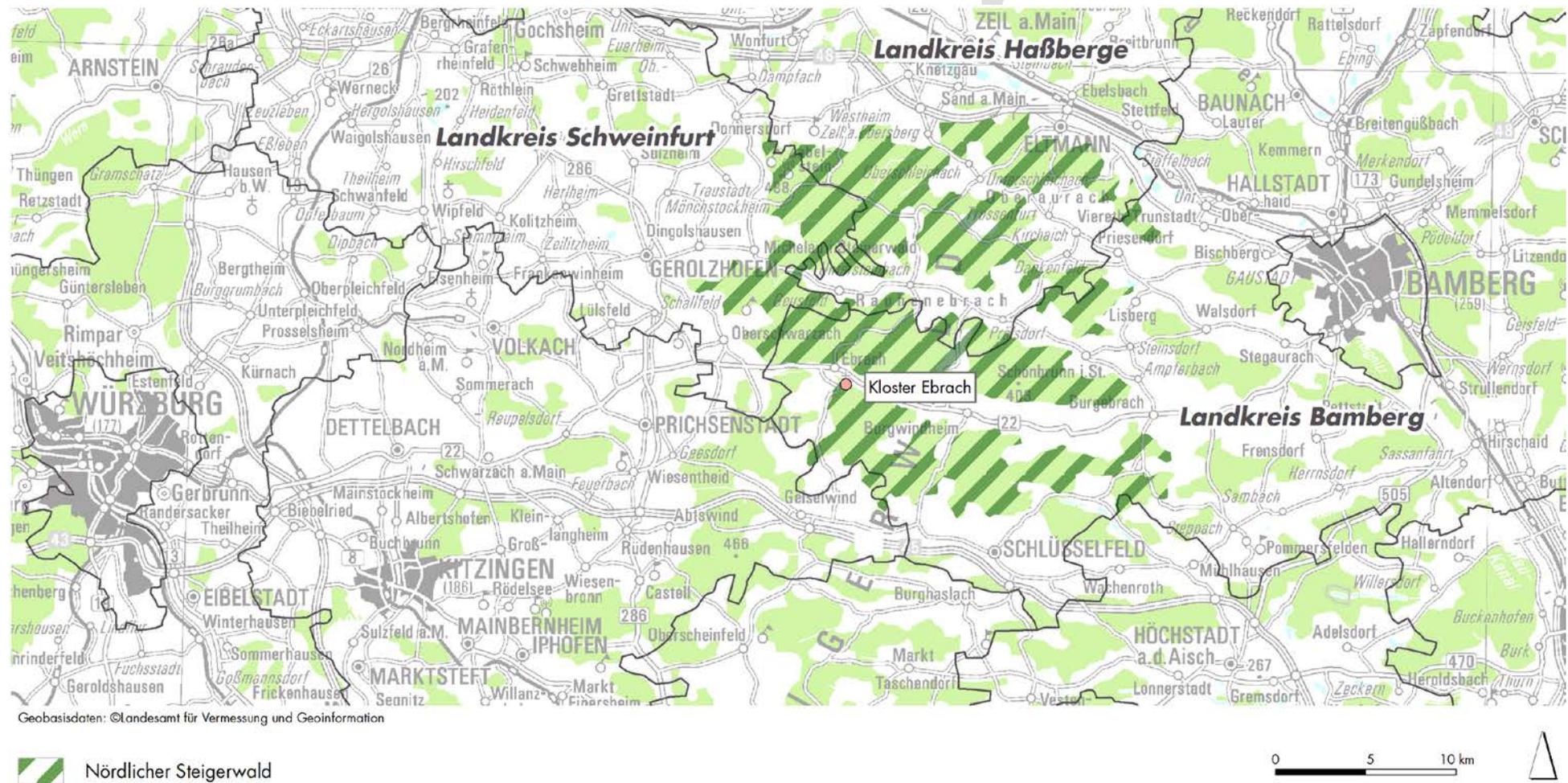
- welche konkreten Bedingungen an ein UNESCO-Welterbe der drei genannten Kategorien geknüpft sind,
- welche Voraussetzungen hierfür der Nördliche Steigerwald bereits erfüllt,
- welche weiteren Maßnahmen und Verfahrensschritte erforderlich wären sowie
- welcher Zeitplan für die Erlangung eines Welterbes Steigerwald zugrunde zu legen wäre.

### **1.2 Untersuchungsraum**

Der Nördliche Steigerwald liegt in den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken und umfasst Teile der Landkreise Haßberge, Schweinfurt und Bamberg. Im Norden wird er durch den Lauf des Mains begrenzt, im Süden fließt die „Reiche Ebrach“ (vgl. Abb. 1). Im weiteren Umfeld befinden sich östlich davon die Stadt Bamberg und westlich davon die Stadt Würzburg. Das Zisterzienserkloster Ebrach liegt innerhalb des Nördlichen Steigerwaldes.

Der Untersuchungsraum umfasst auf etwa 16.500 ha weitgehend unzerschnittene Waldflächen mit hochwertigen Buchenwäldern, die fast ausschließlich im Staatsbesitz sind.

Abb. 1: Lage im Raum



### 1.3 Hintergrundinformation und rechtliche Grundlagen UNESCO Welterbe

1972 wurde von der UNESCO die Welterbekonvention (<http://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf>, deutsche Fassung: <http://www.unesco.de/welterbe-konvention.html>) verabschiedet, um das Erbe der Menschheit in seinen unterschiedlichen Ausdrucksformen als Völkergemeinschaft zu bewahren. Mittlerweile haben 191 Staaten das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt unterzeichnet, darunter sind 161 Staaten mit gemeldeten Stätten in der Welterbeliste vertreten.

Derzeit stehen weltweit 1007 Stätten auf der UNESCO-Welterbeliste: 779 Kulturerbestätten (darunter 85 Kulturlandschaften) und 197 Naturerbestätten, 31 Stätten zählen sowohl zum Kultur- als auch zum Naturerbe (sog. mixed sites). In Deutschland sind auf der Welterbeliste der UNESCO aktuell 39 Welterbestätten (31 Kulturerbestätten, 5 Kulturlandschaften, 3 Naturerbestätten, vgl. Anlage 1) verzeichnet. Sieben teils grenzübergreifende Kulturerbestätten liegen in Bayern.

Um die Durchführung der Konvention zu erleichtern, wurden Richtlinien zur Umsetzung des Welterbe-Übereinkommens herausgegeben, die nach Beschlüssen des Welterbekomitees regelmäßig überarbeitet werden (letzte Aktualisierung Juli 2013, <http://whc.unesco.org/archive/opguide13-en.pdf>, deutsche Fassung, Stand 2008: [http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bibliothek/Welterbe-Manual\\_DUK\\_2009/Welterbe-Manual\\_2\\_Aufl\\_191-282.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bibliothek/Welterbe-Manual_DUK_2009/Welterbe-Manual_2_Aufl_191-282.pdf)).

Eine UNESCO Welterbe-Anerkennung ist nicht mit einer finanziellen Zuwendung verbunden, verpflichtet aber die zuständige Regierung, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen eigenständig zu finanzieren.

Der jährlich mit etwa vier Millionen US-Dollar ausgestattete UNESCO-Welterbefonds kommt in der Regel nur ärmeren Staaten zugute. Die deutsche Bundesregierung hat jedoch das "Investitionsprogramm Nationale UNESCO-Welterbestätten" mit über 200 Millionen Euro ins Leben gerufen. Von 2009 bis 2014 fördert das Bundesverkehrsministerium den Erhalt der deutschen Welterbestätten. Der Bund hilft den Städten und Kommunen damit, die Stätten zu erhalten und zu pflegen. Seit 2001 werden die deutschen Welterbestätten vom Verein UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. mit Broschüren, Messeauftritten, Internet- und Printwerbung unterstützt. Um die deutschen UNESCO-Stätten auch im Ausland bekannt zu machen, kooperieren die Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (DUK) und der Welterbeverein mit der Deutschen Zentrale für Tourismus.

## 2 Voraussetzungen und Bedingungen für ein UNESCO-Welterbe

Zur Aufnahme in die Welterbeliste werden die **übergreifenden Kriterien** der Einzigartigkeit (außergewöhnlicher universeller Wert), der Authentizität (historische Echtheit) und der Integrität (Unversehrtheit) angewendet. Sie stehen in Verbindung mit einem oder mehreren der insgesamt zehn UNESCO-Welterbekriterien (vgl. Nr. 77 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens). Dabei werden für Kulturgüter die Kriterien i) – vi) und für Naturgüter die Kriterien vii) – x) angewandt (vgl. Anlage 2).

Entscheidend ist, dass ein Gut vom Welterbe-Komitee als **von außergewöhnlichem universellen Wert** aus historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen betrachtet wird. Dies ist gegeben, wenn es „... eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung hat, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist“ (Nr. 49 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens).

Um von außergewöhnlich universellem Wert angesehen zu werden, muss ein Weltkulturerbe gem. den Kriterien i) bis vi) auch die Bedingungen der **Authentizität/Echtheit** erfüllen (s. a. Nr. 79 - 86 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens).

Des Weiteren muss jedes Welterbe ein ausreichendes Maß an **Integrität/Unversehrtheit des natürlichen Zustandes bzw. eine hohe Naturnähe** besitzen (vgl. Nr. 87 - 95 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens). Diese Unversehrtheit muss erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit noch verbessert werden. Auch Nutzungen im Anschluss an die Weltnaturerbefläche, die einen negativen Einfluss darauf haben könnten, sind auszuschließen.

### 2.1 Verschiedene Welterbe-Kategorien

#### Weltnaturerbe

Nach Artikel 2 der Konvention und Nr. 45 der Richtlinien gelten als „Naturerbe“:

- Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen der -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

- Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

### **Gemischtes Weltkultur- und Naturerbe** (sog. mixed site)

Nach Nr. 46 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens gelten Güter als „gemischtes Kultur- und Naturerbe“, wenn sie die Begriffsbestimmungen des Kultur- und des Naturerbes nach Art. 1 und 2 der Konvention teilweise oder ganz erfüllen. Die Kriterien „außergewöhnlicher universeller Wert“, „Authentizität/Echtheit“ und „Integrität/Unversehrtheit“ müssen dabei sowohl für das Kulturerbe als auch für das Naturerbe einer mixed site getrennt voneinander nachgewiesen werden. Ferner ist eine inhaltliche Klammer zwischen beiden Teilen erforderlich und zu erläutern. Für die Meldung von mixed sites gibt es in Deutschland noch kein Verfahren.

### **Weltkulturerbe**

Nach Artikel 1 der Konvention und Nr. 45 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens gelten als „Kulturerbe“:

- Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Nach Nr. 47 und Anhang 3 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens werden seit 1992 „bemerkenswerte Werke von Natur und Mensch“ als **Kulturlandschaften** anerkannt. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte.

Es werden drei Typen von Kulturlandschaften unterschieden:

- vom Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaften (Garten- und Parklandschaften),
- organisch entwickelte Kulturlandschaften (Relikt-Landschaften oder fossil geprägte

- Landschaften, deren Entwicklungsprozess in der Vergangenheit zum Stillstand gekommen ist und Landschaften , die weiterhin eng mit der traditionellen Lebensweise verbunden sind und deren Entwicklungsprozess noch in Gang ist),
- Kulturlandschaften, deren Wert in religiösen, spirituellen, künstlerischen und geschichtlichen Assoziationen liegt, die die Bewohner mit ihnen verbinden.

### 3 Verfahrensschritte und erforderliche Maßnahmen

Nur mindestens ein Jahr lang auf der offiziellen Vorschlagsliste („Tentativliste“) des Vertragsstaates eingetragene Stätten können bei der UNESCO für eine Aufnahme in die Welterbeliste nominiert werden.

Bereits die Eintragung in die deutsche Tentativliste erfordert eine fachlich fundierte Begründung (s. Abschn. 3.2). Im Fall von Kulturerbestätten erfolgte bei der letzten Fortschreibung im Jahr 2014 die Auswahl neuer Vorschläge in einem zweistufigen Verfahren (Länder- und KMK-Ebene), in dem Expertengremien die Erfolgsaussichten einer Bewerbung anhand fachlicher Kriterien beurteilten. Im Bereich Naturerbe wurden die Tentativlisteneinträge in enger Abstimmung der Länder mit dem BMUB und dem BfN vorbereitet.

Grenzüberschreitende und serielle Meldungen (Cluster-Nominierungen) müssen in ihrer Gesamtheit nicht gleichzeitig, sondern können auch sukzessive angemeldet werden. Bei seriellen Meldungen (wie z. B. einer Ergänzungsmeldung für das Weltnaturerbe „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“) ist außerdem ein zeitaufwändiges länder- und/oder staatenübergreifendes Abstimmungs- und Auswahlverfahren für die Gebiete erforderlich. Grundsätzlich entspricht eine Ergänzungsmeldung zu bestehenden Welterbestätten verfahrenstechnisch einer Erstnominierung. Außerdem darf es durch eine zusätzliche Gebietsmeldung keinesfalls zu einer Verschlechterung des gemeldeten Welterbes kommen, vielmehr muss dadurch ein qualitativer Mehrwert erzielt werden.

Insgesamt erfordert die Nominierung einer neuen Stätte umfangreiche fachliche, verwaltungs- und verfahrenstechnische Vorarbeiten, die in der Regel erst nach mehreren Jahren in ein ausführliches Nominierungsdossier münden.

#### 3.1 Verfahrensschritte

Grundlage dazu sind die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (siehe Kapitel III., §§ 120-168) und Ausführungen der Kultusministerkonferenz (KMK).

##### **Wesentliche Verfahrensschritte sind:**

**Antragsteller:** Im Außenverhältnis gegenüber der UNESCO ist die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat der Konvention der Antragsteller. Innerhalb Deutschlands ist die Nominierung von Weltkulturerbestätten Länderaufgabe, d. h. die Anträge werden von den Ländern vorbereitet und über die KMK und das Auswärtige Amt bei der UNESCO eingereicht. Bzgl. der Beantra-

gung von Naturerbestätten ergab die Recherche, dass die Länder die Nominierung beantragen, jedoch mit fachlicher Unterstützung des BMUB/BfN (vgl. Nominierungsdossier zur Anmeldung der Deutschen Buchenwälder BRITZ et al. (2009).

**Welterbevorschlag:** Im Vorfeld eines Antrags ist die Ausarbeitung eines Vorschlags gemeinsam mit Experten und Fachbehörden durchzuführen. Je nach Anzahl der Beteiligten kann es sich um einen mehrere Jahre dauernden Prozess handeln, der bei seriellen Meldungen ggf. auch länder- und/oder staatenübergreifend durchzuführen ist.

**Vorschlagsliste:** Der erste förmliche Schritt für eine spätere Nominierung als Welterbe ist die Aufnahme eines Vorschlags in die Vorschlagsliste (Tentativliste) eines Staates.

In Deutschland werden neue Vorschläge für Kulturerbestätten derzeit in unregelmäßigen, mehrjährigen Abständen in die Tentativliste eingetragen, wenn sich abzeichnet, dass die vorhandenen Vorschläge in wenigen Jahren abgearbeitet sein werden (Bsp.: An die Liste von 1998 schließt sich ab 2016 eine neue Liste an. Das Auswahlverfahren für deren Erstellung wurde 2011 eingeleitet und mit Beschluss der KMK vom Juni 2014 abgeschlossen.).

Entscheidende Prüfungskriterien für die Aufnahme eines Vorschlags in die Vorschlagsliste sind der außergewöhnliche universelle Wert eines Gutes, aber auch die Zielsetzung, mit der Auswahl neuer Bewerbungen bestehende Lücken in der Welterbeliste zu füllen („filling the gaps“-Strategie). So hat der Fachbeirat der KMK im Fall der 2014 abgeschlossenen Fortschreibung der Tentativliste für das Kulturerbe (s.o.) die Vorschläge der Länder in drei Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: außergewöhnlicher universeller Wert und die Erfüllung des „Filling the Gaps“
- Kategorie 2: außergewöhnlicher universeller Wert
- Kategorie 3: kein außergewöhnlicher universeller Wert.

Die Vorschläge der Kategorien 1 und 2 wurden in die neue Tentativliste aufgenommen und inzwischen der UNESCO mitgeteilt. Diese neue Liste umfasst bereits 15 Vorschläge (elf Kulturstätten und vier Kulturlandschaften) von denen zwei bereits nominiert wurden (Speicherstadt Hamburg, Naumburger Dom). Die Kulturlandschaft Erzgebirge steht auf der deutschen Tentativliste, jedoch nicht bei den Anträgen unter der Federführung der Bundesrepublik Deutschland (Bereich I), sondern bei den

Anträgen unter Federführung eines anderen Staates (Tschechien).

Vorschläge der Länder für neue Naturerbestätten wurden bislang von der KMK in die Tentativliste aufgenommen, wenn das BMUB und das BfN eine positive fachliche Bewertung ausgesprochen haben. Zuletzt wurde 2006 i. R. eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (PLACHTER, KRUSE, et al. 2006) ein Screening potenzieller deutscher Naturwerte für das UNESCO-Welterbeübereinkommen auf der Grundlage von eingereichten Vorschlägen und Befragungen zuständiger Stellen und Experten durchgeführt. Die Vorschläge wurden vorläufig bzgl. der potenziellen Naturkriterien, des außergewöhnlichen universellen Wertes und der Integrität beurteilt und in sechs Kategorien eingestuft:

- Kategorie 1: Mindestens ein Naturkriterium ist erfüllt. Sehr gute Realisierungschancen – der Vorschlag sollte vorrangig und kurzfristig weiterverfolgt werden; umgehende Aufnahme in die deutsche Vorschlagsliste.
- Kategorie 2: Mindestens ein Naturkriterium ist erfüllt; ausreichende Integrität ist gegeben oder kann in einem absehbaren Zeitraum hergestellt werden; Aufnahme in die deutsche Vorschlagsliste wird empfohlen.
- Kategorie 3: Mindestens ein Naturkriterium kann bei einer Clusternominierung erfüllt werden. Entsprechende Planungen sollten eingeleitet bzw. vorangetrieben werden. Falls diese erfolgreich sind, wird die mittelfristige Aufnahme in die deutsche Vorschlagsliste empfohlen.
- Kategorie 4: Es ist fragwürdig, ob ein Naturkriterium erreicht wird. Im Falle einer Nominierung als Kulturlandschaft sind aber erhebliche Naturwerte gegeben, die eine Aufnahme in die Welterbeliste unterstützend ermöglichen könnten.
- Kategorie 5: Unabhängig von der Erfüllung eines Naturkriteriums ist die Integrität weit von dem Erforderlichen entfernt und ist auch in längeren Zeiträumen nicht erreichbar.
- Kategorie 6: Es ist kein Naturkriterium erkennbar, das auch nur annähernd erreicht werden könnte. Im Falle einer Nominierung als Kulturlandschaft können allenfalls lokale bis regionale Naturwerte genannt werden.

Ein Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen für mixed sites besteht bislang nicht; die Ausarbeitung müsste durch die KMK und das BMUB erfolgen.

Vorschläge für serielle transnationale Welterbestätten, bei denen sich ein Land an einer Nominierung (Neueintragung oder Erweiterung einer eingetragenen Welterbestätte) unter der Federführung eines anderen Vertragsstaats beteiligen möchte, können außerhalb einer regulären Fortschreibung der Tentativliste bei der KMK eingereicht werden. Dies betrifft z. B. das Weltnaturerbe „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschland“. Die Federführung für die geplante zweite Nachmeldung liegt bei Österreich.

- Nominierung:** Nach aktueller Beschlusslage der UNESCO darf Deutschland jährlich zum 01.02. eine Kulturerbestätte sowie zusätzlich eine Naturerbestätte oder eine Kulturlandschaft nominieren (d. h. die gleichzeitige Meldung von zwei Kulturerbestätten ist ausgeschlossen, sofern nicht mindestens eine Kulturlandschaft darunter ist). Die Reihenfolge der Nominierung von Kulturerbestätten wird durch Beschluss der KMK festgelegt. Naturerbestätten und Kulturlandschaften können in der Regel parallel zu Kulturerbestätten nominiert werden, sofern keine Rangfolgestreitigkeiten mit anderen Naturerbestätten und Kulturlandschaften, die ebenfalls in der Tentativliste verzeichnet sind, entstehen. Eingereicht werden ausführliche Nominierungsdossiers.
- Evaluierung:** Das Welterbezentrum prüft die eingegangenen Unterlagen auf förmliche Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet die Unterlagen zur fachlichen Evaluierung an die Fachgremien ICOMOS (zuständig für Weltkulturerbe) und IUCN (zuständig für Weltnaturerbe) weiter. Im Zuge der Evaluierung können ergänzende Unterlagen vom Antragsteller angefordert werden. Abschließend erstellen ICOMOS und/oder IUCN eine Empfehlung zur Behandlung des Antrags durch das Welterbekomitee.
- Entscheidung:** Das Welterbekomitee trifft im Regelfall im Juni des Folgejahres der Nominierung eine Entscheidung über die Einschreibung, Zurückweisung, Aufschiebung oder Ablehnung des Antrags. Abgelehnte Anträge können nicht erneut beantragt werden.

Abfolge Verfahrensschritte	Zuständigkeiten		
	Weltnaturerbe	Mixed site <sup>1</sup>	Weltkulturerbe <sup>2</sup>
<b>Kurze Darstellung der geplanten Welterbestätte</b> Anm.: relativ knappe, aber inhaltlich profunde Zusammenfassung (z.B. unter Verwendung des Tentativlistenformulars der UNESCO, vgl. Anlage 3 oder des Beschreibungsbogens für einen Welterbevorschlag, vgl. Anlage 4)	Antragsteller/Experten	Antragsteller/Experten	Antragsteller/Experten
<b>Fachliche Evaluation der neuen Vorschläge auf Länderebene</b>	BMUB/BfN/Man and Biosphere-Komitee (MAB)	derzeit ungeklärt	vom StMBW eingesetztes Expertengremium <sup>3</sup>
<b>Einreichung von Vorschlägen für die deutsche Tentativliste bei der KMK</b>	StMUV	StMUV/StMBW	StMBW <sup>4</sup>
<b>Experten prüfen Vorschlag fachlich und geben Empfehlung für KMK</b> Anm.: Prüfung eingereicherter Unterlagen, zusätzliche Recherchen, Bereisungen und Fachgespräche	BMUB/BfN	derzeit ungeklärt	Fachbeirat KMK

1 Der Verfahrensablauf bei der Aufnahme von „mixed sites“ in die deutsche Tentativliste wurde bislang von KMK und BMUB nicht geklärt.

2 Die Aufnahme neuer Vorschläge erfolgt nur im Rahmen einer von der KMK beschlossenen Fortschreibung der Tentativliste für das Kulturerbe; diese findet unregelmäßig in mehrjährigen Abständen statt.

3 So bei der letzten Fortschreibung im Jahr 2014. Das StMBW koordinierte das Auswahlverfahren für neue Kulturerbestätten auf bayerischer Ebene, nahm selbst jedoch keine fachliche Bewertung der Vorschläge vor.

4 Die abschließende Auswahl derjenigen Vorschläge für neue Kulturerbestätten, die Bayern der KMK gemeldet hat, erfolgte bei der letzten Fortschreibung der Tentativliste im Jahr 2014 nach vorheriger Anhörung des Hochschulausschusses des Bayerischen Landtags durch den Ministerrat.

Abfolge Verfahrensschritte	Zuständigkeiten		
	Weltnaturerbe	Mixed site <sup>1</sup>	Weltkulturerbe <sup>2</sup>
<b>Fortschreibung der Tentativliste: Entscheidung, welche der eingereichten Vorschläge eingetragen und in welcher Rangfolge an die UNESCO übermittelt werden sollen</b>	KMK		
<b>Erstellung Nominierungsdossiers</b>	Antragsteller/Experten/Länderbehörde (beratend)		
<b>Auswahl von maximal zwei Einträgen der Tentativliste für eine Nominierung bei der UNESCO</b> Anm.: Vor der Nominierung bei der UNESCO muss der Vorschlag mindestens ein Jahr in der nationalen Tentativliste eingetragen gewesen sein. Normalerweise wird der ranghöchste Eintrag für ein Kulturerbe vorgeschlagen. Bei zwei Nominierungen muss ein Antrag ein Naturgut oder eine Kulturlandschaft betreffen.	KMK		
<b>Einreichung des Nominierungsdossiers bei der KMK (Stichtag: 15.01.)</b> Anm: Einreichung bis 30.9. des Vorjahres an das Welterbezentrum für eine freiwillige Vorprüfung auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, Rücklauf hieraus bis 15.11. des Vorjahres.	Länderbehörde		
<b>Übermittlung von maximal zwei Nominierungen an die UNESCO (Stichtag: 01.02.)</b> Anm.: Insgesamt werden maximal 45 Anmeldungen pro Jahr geprüft. Gehen mehr Anmeldungen bei der UNESCO ein, gilt die <b>Rangfolge</b> nach Nr. 61 c) der Richtlinien.	KMK/Auswärtiges Amt (Ständige Vertretung Deutschlands bei der UNESCO)		

Abfolge Verfahrensschritte	Zuständigkeiten		
	Weltnaturerbe	Mixed site <sup>1</sup>	Weltkulturerbe <sup>2</sup>
<b>Fachliche Prüfung und eingehende Evaluierung durch beratende Fachgremien/Experten des Welterbekomitees</b>	Internationale Union zur Erhaltung der Natur (IUCN)	IUCN/ICOMOS	Internationaler Rat für Denkmalpflege (ICOMOS), bei Kulturlandschaften auch IUCN
<b>Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der Welterbestätten (im Regelfall im Juni des Jahres nach dem Jahr der Nominierung)</b> Anm.: Im Komitee sind 21 Vertragsstaaten der Konvention für jeweils vier Jahre vertreten, darunter derzeit auch Deutschland (noch bis 2015). Alle 2 Jahre wählt die Generalversammlung der Vertragsstaaten 12 bzw. 9 neue Mitglieder des Komitees. Das Komitee tagt jährlich im Juni. Die Entscheidung lautet entweder Einschreibung, Zurückverweisung (zwecks Vorlage ergänzender Unterlagen), Aufschiebung (zwecks grundlegender Überarbeitung der Unterlagen) oder Ablehnung. Bei Ablehnung einer Nominierung kann im Regelfall kein erneuter Antrag gestellt werden.	Welterbekomitee		

## **3.2 Erforderliche Maßnahmen für eine Nominierung**

### **Gebietsabgrenzung**

Das Schutzgut bzw. Welterbegut (Kernzone(n) und ggf. Pufferzone) ist kartografisch und textlich darzustellen. Vorgaben für eine Mindestflächengröße bestehen nicht. Auch eine Pufferzone ist nicht zwingend vorgeschrieben; sollte jedoch keine Pufferzone vorgesehen sein, muss eine Begründung abgegeben werden, warum die Integrität des Schutzguts trotzdem gesichert ist. Die Größe der Kernzonen(n) und ggf. eine Pufferzone müssen die Integrität bzw. Unversehrtheit des Schutzgutes gewährleisten. Bei einem Naturerbe mit dem Kriterium „Prozessschutz“ dürfte eine entsprechende Pufferzone unabdingbar sein.

### **Kriterien für Welterbegut**

Beschreibung und Begründung der zutreffenden Welterbekriterien nach Nr. 77 der Richtlinien (vgl. Anlage 2) für die Meldung zur Vorschlagsliste und das Nominierungsdossier.

### **Vergleichsanalyse**

Zur Ermittlung des außergewöhnlichen universellen Wertes ist eine Vergleichsanalyse in Form einer sogenannten „Comparative Study“ mit ähnlichen Schutzgütern in Deutschland und auf internationaler Ebene vorgeschrieben. Dabei sind auch potenzielle, bisher nicht gemeldete Welterbflächen einzubeziehen.

### **Schutzgebiet**

Weltnaturerbebestätten müssen bereits vor der Aufnahme in die Vorschlagsliste über einen ausreichenden nationalen Schutzstatus verfügen, der den Schutz der Stätte entsprechend gewährleisten kann. Im Falle einer Ergänzungsmeldung Buchenwälder nach der Kategorie „Prozessschutz“ entspräche das nach Nr. 102 der Richtlinien z. B. den IUCN-Schutzgebietskategorien I (Strenges Schutzgebiet/Wildnisgebiet) oder II (Nationalpark oder Kernzonen eines Biosphärenreservats).

### **Sicherung Erhaltungszustand durch Managementmaßnahmen**

Zum Schutz und Erhalt der Welterbestätten verpflichten sich die Staaten, den Erhaltungszustand durch fundierte Planung und Umsetzung von geeigneten Managementmaßnahmen zu sichern. Mittels Schlüsselindikatoren ist regelmäßig (alle sechs Jahre) zum Erhaltungszustand zu berichten.

Für das Nominierungsdossier sind vorgesehene Managementmaßnahmen sowie Schlüsselindikatoren zur Überwachung des Erhaltungszustandes darzulegen.

### **Gebietsverwaltung**

Für Kultur- und Naturgüter ist eine eigenständige Verwaltungsstruktur erforderlich, die den Schutz des Welterbes gewährleisten kann und ausreichend Kompetenzen zur Umsetzung der Ziele gemäß der Welterbekonvention besitzt. Wie die Recherche zeigt, ist bei Naturerbestätten üblicherweise eine Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltung zuständig.

Im Falle einer Ergänzungsmeldung zu den bestehenden Weltnaturerbegebieten „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ müsste in Abstimmung mit der bestehenden Gebietsverwaltung ein gemeinsames Management realisiert werden. Dies könnte beispielsweise die Einrichtung einer gemeinsamen Steuerungsgruppe/Arbeitsgruppe sein. Spätestens zur Erstellung des Nominierungsdossiers unmittelbar nach Einreichung der Vorschlagsliste sollte eine entsprechende Verwaltungsstruktur vorhanden sein.

### **Potentielle Gefahren für das Welterbe im Zivilisationsprozess**

Im diesjährigen Bericht des Fachbeirates an die Kultusministerkonferenz zur Fortschreibung der deutschen Tentativliste wird darauf hingewiesen, dass der Punkt „potentielle Gefahren“ und „verbesserter Schutz durch Welterbemeldung“ in den bisherigen Meldungen zu wenig oder nicht berücksichtigt wurde. Eine entsprechende Erläuterung sollte daher bereits bei der Meldung für die Vorschlagsliste geliefert werden.

## 4 Schema zeitlicher Ablauf

Bereits vor der Eintragung einer Welterbestätte in die nationale Tentativliste findet ein intensiver fachlicher Abstimmungsprozess und eine aufwändige Evaluierung mit Experten und den entsprechenden Fachbehörden statt, die je nach Beteiligung (national, international) mehrere Jahre in Anspruch nehmen können.

Die Phase zwischen der Eintragung einer Stätte in die nationale Tentativliste und der Nominierung bei der UNESCO dauert mindestens ein Jahr; sie hängt davon ab, welche Reihenfolge die KMK für die Nominierungen festgelegt hat. Von der Nominierung bis zur Aufnahme in die Welterbeliste vergehen mindestens weitere 18 Monate – vom Februar des laufenden Jahres bis zur Entscheidung auf der Sitzung des Welterbekomitees im Juni/Juli des darauf folgenden Jahres. Weitere Informationen dazu finden sich im Welterbemanual der Deutschen UNESCO Kommission e. V. (2009) auf den Seiten 243 bis 245.

### Schematischer zeitlicher Ablauf

Nationaler Prozess

Prozess mit UNESCO

Fortschreibung der Tentativliste: Aufwändige fachliche Evaluierung zur Auswahl neuer Eintragungen für die nationale Vorschlagsliste für das UNESCO-Welterbe (Dauer: in der Regel mehrere Jahre).

Bei Kulturerbevorschlügen Festlegung der Nominierungsreihenfolge durch KMK-Beschluss.

Bei Naturerbe Aufnahmeantrag auf Eintragung in die Tentativliste, sofern BMUB/BfN eine fachliche Empfehlung dazu abgeben.

Einreichung Nominierungsantrag zur freiwilligen Vorprüfung bei Welterbezentrum bis 30. September des Vorjahres der Nominierung

Rücklauf Vorprüfung zu Nominierungsantrag bis 15. November des Vorjahres der Nominierung

Einreichung Nominierungsanträge bei Kultusministerkonferenz 15. Januar des Jahres der Nominierung

Übermittlung Nominierungsantrag über Auswärtiges Amt an Welterbekomitee  
1. Februar (= **Nominierung bei der UNESCO**)

Feedback zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen vom Welterbezentrum  
bis 1. März des Nominierungsjahres  
Vollständige Anträge: Weiterleitung an zuständige beratende Gremien

Evaluierung Nominierungsanträge durch ICOMOS und IUCN (beratende Gremien)  
ab März des Nominierungsjahres

Ggf. Nachforderung zusätzlicher Informationen durch die Beratungsgremien  
bis 31. Januar des auf die Nominierung folgenden Jahres

Ggf. Abgabe nachgeforderter Unterlagen  
bis 28. Februar des auf die Nominierung folgenden Jahres

Übermittlung Empfehlungen der Experten an Welterbekomitee  
Mai/Juni des auf die Nominierung folgenden Jahres

**Entscheidung Welterbekomitee**  
Juni/Juli des auf die Nominierung folgenden Jahres

## **5 Voraussetzungen des Nördlichen Steigerwaldes für ein mögliches UNESCO Welterbe bzgl. der unterschiedlichen Kategorien**

### **5.1 Kurzbeschreibung des Nördlichen Steigerwaldes**

Der Steigerwald ist nach GERSTBERGER (2001) und SCHMIDT (2004) eine etwa 1.000 km<sup>2</sup> umfassende Großlandschaft im süddeutschen Schichtstufenland, die im Norden durch den Verlauf des Mains, im Osten durch das Mittelfränkische Becken, im Westen durch das Steigerwaldvorland und den Ochsenfurter Gau und im Süden durch die Aisch abgegrenzt wird. Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft, die sich nördlich in den Haßbergen und südlich in der Frankenhöhe fortsetzt (REIMANN & SCHMIDT-KALER 2002).“ Der Steigerwald liegt in der naturräumlichen Einheit D59 „Fränkisches Keuper-Lias-Land mit den naturräumlichen Untereinheiten „115-B Steigerwald-Hochfläche“ und 115-A „Steigerwaldtrauf“. Es werden Höhen bis zu 499 m ü. NN erreicht. Klimatisch befindet sich das Gebiet im Übergang zwischen subatlantischem und subkontinentalem Klima. Das ganzjährig humide Klima begünstigt natürliche Laubwaldgesellschaften von Buchen- und Buchen-Eichen-Mischwäldern (BFN 2012).

Über die gesamte Steigerwald-Hochfläche und teilweise bis in die westliche Abdachung erstrecken sich großflächige unzerschnittene und naturnahe Waldflächen mit einem hohen Laubholzanteil, die einen mehr oder weniger geschlossenen Waldkorridor ergeben und das Landschaftsbild maßgeblich prägen. Die Waldflächen werden von zahlreichen (Quell-)Bächen durchzogen. Insbesondere auf der Steigerwald-Hochfläche befinden sich nur wenige kleinere Siedlungen und keine größeren Gewerbe- und Industrieansiedlungen.

#### **Untersuchungsgebiet**

Die vorliegende Studie befasst sich nur mit den Wäldern des Oberen Steigerwaldes um Ebrach bis zum Tal der Rauhen Ebrach und den nördlich davon liegenden Wäldern, die dem Nordsteigerwald zuzuordnen sind. Zusammen werden sie als „Nördlicher Steigerwald“ bezeichnet.

Das Gebiet ist weitgehend bewaldet. „Auf einer Fläche von rund 16.500 ha überwiegen mit 73 % die Laubbäume (40 % Buche, 21 % Eiche). Beigemischt sind rund ein Viertel Nadelbäume (15 % Kiefer, 7 % Fichte)“ (BAYSF 2014).

Durch ihre Großflächigkeit, ihren hohen Laubholzanteil und ihre Naturnähe mit teilweise flächig vorhandenen Altholzbeständen sind die Waldflächen von hohem naturschutzfachlichem Wert. Die Artenzusammensetzung der alten Laubmischwälder des Nördlichen Steigerwaldes unterscheidet sich deutlich zu üblichen Wirtschaftswäldern. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Lkr. Bamberg (STMUGV 2006)

befinden sich insbesondere die Staatswälder naturschutzfachlich auf einem sehr hohen Niveau, da aufgrund der historischen Entwicklungen eine besondere Bodenfruchtbarkeit, faunistische Artenausstattung sowie wertbestimmende und zum Teil sehr alte Buchenwälder großflächig erhalten sind. Die Bestände weisen eine hervorragende Altersstruktur auf, die sich vor allem durch einen sehr hohen Anteil alter Individuen auszeichnet.

Nach Angaben des Forstbetriebs Ebrach (BAYSF 2014) sind aktuell 17,5 % der naturnahen Waldbestände in einem Alter zwischen 140 und 180 Jahren (Klasse 2) und 15,3 % naturnahe Waldbestände zwischen 100 und 140 Jahre alt (Klasse 3). Damit dürfte der Anteil naturnaher alter Wälder seit 2007 (STMLU 2001) (hier war zumindest mehr als ein Drittel der Laubbestände des Nördlichen Steigerwaldes älter als 120 Jahre) kaum abgenommen haben. Die Auswertung der Inventurpunkte von 2010 durch die BaySF zeigt allerdings, dass der Anteil an Bäumen in einem Alter von über 180 bzw. 200 Jahren sehr gering und nicht konzentriert ist (MERGNER 2015). Bei der Auswertung der Biotopbäume nach Inventurpunkten wird nach Angaben des Forstbetriebs (MERGNER 2015) dagegen deutlich, „dass Biotopbäume sehr gleichmäßig über den Forstbetrieb verteilt sind. Auffällig ist, dass im Bereich des ehemaligen Forstamts Ebrach Höhlenbäume häufiger auftreten“. Mit der Umsetzung des regionalen Naturschutzkonzeptes für den Forstbetrieb Ebrach (Hiabsruhe- und Extensivierungsflächen, Totholz- und Biotopbaummanagement vgl. (BAYSF 2014) soll der besonderen ökologischen Wertigkeit des Steigerwaldes Rechnung getragen werden.

Nach den Arten- und Biotopschutzprogrammen (ABSP) für die Landkreise Bamberg, Schweinfurt und Haßberge (STMLU 2001, STMUGV 2006, 2007) kennzeichnet den Nördlichen Steigerwald ein kleinflächiges Mosaik aus den Laubwaldgesellschaften Perlgras-, Hainsimsen-, Zahnwurz- und Waldmeister-Buchenwäldern, aus Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern, aus wärmebedürftigen Spitzahorn-Sommerlindenwäldern sowie aus Schlucht- und Hangmischwäldern. In Bezug auf die verschiedenen Buchenwald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vermerkte das (STMUGV 2006), dass „von den insgesamt ca. 72.000 ha dieser in Deutschland als „sehr gefährdet“ eingestuft gemischten Vegetationsform mit dem Steigerwald das bedeutendste Vorkommen von nahezu 18.000 ha erhalten blieb. Hinzu kommt ein Aderwerk von ebenfalls zu den FFH-Lebensraumtypen gehörenden „Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern“.

Der Steigerwald hat, zusammenfassend betrachtet, aus naturschutzfachlicher Sicht eine wesentliche Funktion als **Waldregion von internationaler Bedeutung**. Ein zentraler Bereich dieses Waldgebiets sind die Flächen im ehemaligen Forstamtsbereich Ebrach (STMUGV 2006). Im Einzelnen sind folgende Punkte wertgebend:

- Während die Mehrheit der heutigen Buchenwaldgebiete durch eher homogene standörtliche Bedingungen und damit eine geringe Vielfalt an Buchenwaldtypen geprägt ist, weist der Steigerwald mit seiner diversen und eng verzahnten Keupergeologie ein **breites Spektrum an Buchenwaldbeständen** bezüglich

- der Nährstoffversorgung und der Bodenfeuchte auf. Dieser innige Wechsel ist die Grundlage für ein sehr artenreiches Laubwaldgebiet (MAGRI et al. 2006).
- Zahlreiche Staatsforstflächen im Nördlichen Steigerwald (ca. 23 %) werden der **Naturnäheklasse 1 „besonders naturnah“**<sup>5</sup> zugeordnet (STÖCKER et al. 2015). Weitere **naturnahe Wälder (Naturnäheklasse 2)**<sup>6</sup> nehmen etwa zwei Drittel des Nördlichen Steigerwaldes ein.
  - In mehreren Beständen des Steigerwalds finden sich außerdem **sehr alte Wälder**. Als solche können Bestände mit Buchen in einem Alter ab 180-200 Jahren bezeichnet werden (MONING & MÜLLER 2009). In diesen Beständen, die heute meist als Naturwaldreservate unter Totalschutz stehen, findet man Totholzvorräte und Baumstrukturen, die den Buchenurwäldern in den Karpaten ebenbürtig sind (GOSSNER et al. 2013, MÜLLER et al. 2009). Diese Bestände zeichnen sich auch durch starkes Totholz und eine hohe Dichte an Mulmhöhlen aus (MAGRI et al. 2006). Diese Qualität an Waldstrukturen spiegelt sich auch in herausragenden Artenvorkommen wieder (s. u.).
  - Ein besonderes Qualitätsmerkmal der Waldgebiete ist deren **geringe Zerschneidung**: Der Nördliche Steigerwald besteht aus einem unzerschnittenen, verkehrsaarmen Raum von 100 bis 150 km<sup>2</sup> Größe und drei unzerschnittenen Gebieten in der Größenkategorie 50 bis 100 km<sup>2</sup> (Quelle: LfU/FINView, Stand: 2014). Nach Untersuchungen von HEISS (1992) handelt es sich sogar bundesweit um den größten unzerschnittenen Komplex dieses Waldtyps.
  - **Zusätzlich naturschutzfachlich wertgebende Strukturen** sind die zahlreichen Quellen und kleinen Bäche, Teiche, kleinflächige Nasswiesen in den Tälern und Extensivwiesen an den Talhängen sowie Streuobstwiesen.

Die **hohe naturschutzfachliche Wertigkeit** des Nördlichen Steigerwaldes ist durch zahlreiche Untersuchungen der **Flora und Fauna** in den letzten Jahren belegt (vgl. z. B. BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN 2012, DENZLER 2010, GROBER 2008, HEISS 1992, HOFFMANN & PANEK 2007a, PANEK 2011a, REISER & BINZENHÖFER 2013, STMLU 2001, STMUGV 2006, 2007). Im Einzelnen ist darunter Folgendes hervorzuheben:

- Im Gebiet wurde eine **besondere Fülle bemerkenswerter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten** nachgewiesen, die nach (STÖCKER et al. 2015) der Vielfalt bestehender Buchenwaldschutzgebiete gleich kommt bzw. diese sogar übertrifft.

---

5 Kriterien: Laubwälder > 140 Jahre sowie laubholzdominierte Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate, jeweils in Verbindung mit Vorkommen besonderer Arten, von Biotopbäumen und Überhältern; außerdem Feuchflächen und Trittsteine

6 Kriterien: Laubwälder < 140 Jahre mit hohem Biotopwert sowie reine Laubwaldbestände geringen Alters, jeweils in Verbindung mit Vorkommen besonderer Arten, von Biotopbäumen und Überhältern

- Etwa 108 **Vogelarten** haben nach Untersuchungen von (STÖCKER et al. 2015) ihren Lebensraum im Nördlichen Steigerwald. Dazu zählen charakteristische Vorkommen überregional bedeutsamer Brutvogelarten wie Mittelspecht, Zwergschnäpper, Halsbandschnäpper, Rotmilan und Sperlingskauz, die z. T. mit mehreren Brutpaaren in den Abteilungen vertreten sind (STMUGV 2006). Besonders hervorzuheben sind nach (MÜLLER et al. 2009) hervorragende Populationen der FFH-Art Mittelspecht mit über 300 Revieren. Hinzu kommt eine Vielzahl landkreisbedeutsamer Vogelarten wie Wespenbussard, Baumfalke, Habicht, Schwarzspecht, Raufußkauz, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Waldschnepfe, Dohle, Kolkrabe und Hohltaube. Der Bestand „Kleinengelein“ mit seinen Uraltbuchen, dürfte auch der einzige Buchenbestand Deutschlands sein, in dem man Zwerg-, Halsband-, Trauer- und Grauschnäpper gemeinsam begegnen kann. In den letzten Jahren hat sich im Nördlichen Steigerwald auch wieder der Schwarzstorch angesiedelt, der die vergleichsweise störungsarmen Bachtäler in den Wäldern als Nahrungsraum nutzen kann (STMLU 2001). Nach Untersuchungen von WALENTOWSKI et al. (2010) zählt der Nördliche Steigerwald insbesondere für Vogelarten reifer Waldstandorte zu den Hotspot-Gebieten bayerischer Wälder.
- Vorkommen bedeutender **Fledermausarten**, darunter hervorragende Populationen der Bechsteinfledermaus, die im Steigerwald neben dem Guttenberger Forst bei Würzburg ihre größten Bestände in Deutschland aufweist und deren weltweites Verbreitungsareal über Mitteleuropa und das natürliche Buchenareal kaum hinausreicht. Weitere Fortpflanzungsnachweise liegen von den überregional bedeutsamen Arten Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler und Mopsfledermaus vor sowie von Abendsegler, Braunem Langohr, Fransen- und Wasserfledermaus (RUNKEL 2008, STMLU 2001, STMUGV 2006, 2007). Mehrere Kolonien des Großen Mausohrs in den umliegenden Ortschaften nutzen die großflächigen Waldgebiete mit ihrem hohen Laubholzanteil als Jagdgebiete.
- Bei den **Totholzkäfern** sind aus dem Steigerwald bisher über 518 Arten nachgewiesen worden, davon 7 Urwaldreliktarten. Bemerkenswert sind Vorkommen des Eremiten *Osmoderma eremita* in Buchenmulmhöhlen, das einzige Vorkommen des Berliner Prachtkäfers *Dicerca berolinensis* in Nordbayern in den Kronen der Uraltbuchen sowie das Vorkommen des seltenen Schnellkäfers *Ampedus brunnicornis* (MÜLLER et al. 2009). Die untersuchten Naturwaldreservate im Nördlichen Steigerwald gehören deshalb zu den 22 bayerischen Hotspot-Gebieten xylobionter Urwaldreliktarten (BUßLER 2010).
- Als bedeutende **Amphibienarten**, die die Wälder als (Teil-)Lebensraum nutzen, sind Feuersalamander, Gelbbauchunke, Kammmolch, Springfrosch und Laubfrosch zu nennen.
- Auch bei den **Schnecken** finden sich in den alten Buchenwäldern des Steigerwalds Zönosen mit hoch anspruchsvollen Arten (MÜLLER et al. 2005).
- Eine weitere Besonderheit sind regelmäßige Beobachtungen der **Wildkatze**, die auf den Erfolg eines Auswilderungsprogramms in den 1980er Jahren zurückgehen

(STMUGV 2006, 2007).

- Unter den **Pilzarten** finden sich in den alten und totholzreichen Beständen viele seltene und gefährdete Arten, darunter oft Arten mit niedrigen Fortpflanzungsraten und deshalb geringem Ausbreitungsvermögen (BÄSSLER et al. 2014).

Alleine in den Landkreisen Bamberg und Schweinfurt wurden im ABSP über 7.000 ha **überregional bis landesweit bedeutsame Laubwaldflächen** bewertet (StMLU 2001, STMUGV 2006, 2007).

Die hohe europäische Bedeutung der Wälder zeigt sich auch in der Meldung der sich überlagernden 15.877 ha großen **Natura 2000-Gebiete** FFH-Gebiet 6029-371 „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ und SPA-Gebiet 6029-471 „Oberer Steigerwald“. Die vorgenannten Ergebnisse belegen die internationale Bedeutung des Nördlichen Steigerwaldes für den Artenschutz. Dementsprechend wird das Gebiet von HEISS (1992) auch als zweitwichtigste Vorrangfläche für großflächige Schutzgebiete in Laubwaldgebieten in Deutschland angesehen. Nach der Machbarkeitsstudie zur Nominierung deutscher Buchenwälder als Weltnaturerbe (HOFFMANN & PANEK 2006, 2007a, PLACHTER, GRÄFF, et al. 2006) erzielte der Nördliche Steigerwald in der Gesamtbewertung Rang fünf der hochwertigsten Buchenwaldgebiete Deutschlands. Das Gebiet wurde sogar hochwertiger eingestuft als das Gebiet Grum-sin/Schorfheide-Chorin, das für die alten Buchenwälder Deutschlands als Naturerbe-fäche nominiert wurde. Die hohe Bewertung erreichte der Steigerwald insbesondere bei den Kriterien Netto-Buchenwaldfläche und möglichen nutzungsfreien Kernzonen.

## 5.2 Bewertungskriterien und notwendige Voraussetzungen für UNESCO-Welterbemeldung

Neben den zehn verschiedenen Welterbekriterien für die Meldung eines Welterbegutes (vgl. Anlage 2) und den übergreifenden Kriterien „außergewöhnlicher universeller Wert“, „Integrität/Unversehrtheit“ und „Authentizität/Echtheit“ sind die nachfolgend genannten Bedingungen/Voraussetzungen bei einer Antragstellung zu berücksichtigen:

- Gebietsabgrenzung,
- Schutzgebietsstatus,
- Vergleichsanalyse zur herausragenden Bedeutung im internationalen Vergleich.

Zu berücksichtigen ist, dass die nachfolgende Bewertung der Möglichkeiten für eine Meldung des Nördlichen Steigerwaldes als Welterbe in den anvisierten Gebietskategorien in der Kürze der dazu zur Verfügung stehenden Zeit nur aufgrund von Rechercheergebnissen getroffen werden kann.

### 5.2.1 Weltnaturerbe

#### Welterbekriterium

Es wäre grundsätzlich denkbar, den Nördlichen Steigerwald als weitere Ergänzung des bestehenden Weltnaturerbegebietes (Cluster-Meldung) „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ zu melden.

Das bestehende Weltnaturerbe „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ ist eine serielle Meldung mit Ergänzungsverfahren:

- 2007 grenzübergreifende Erstmeldung der Buchenurwälder der Karpaten;
- 2011 erste Ergänzungsmeldung von fünf Gebieten mit alten Buchenwäldern in Deutschland;
- Feb. 2015 geplante zweite Ergänzungsmeldung zur Vorschlagsliste für weitere 46 Buchenwaldflächen in mehreren europäischen Staaten (z. B. Österreich, Spanien, Italien, Polen, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Albanien, Frankreich) unter Federführung des österreichischen Bundesumweltministeriums;
- Eine zusätzliche Meldung einer Fläche im Nördlichen Steigerwald im Zuge dieser geplanten zweiten Ergänzungsmeldung war auf Grund des hohen Abstimmungsaufwands mit den beteiligten Staaten zeitlich nicht mehr möglich.
- Weitere Staaten (z. B. Schweiz und Schweden, evtl. Großbritannien, Serbien) hätten möglicherweise an einer dritten Ergänzungsmeldung Interesse. Bayern könnte mit dem Nördlichen Steigerwald in dieses mögliche Ergänzungsverfahren einsteigen. Dazu ist zu klären, wie weit der Prozess für eine dritte Ergänzungsmeldung in den anderen Staaten bereits gediehen ist. Weiterhin zu klären ist, ob

eine dritte Ergänzungsmeldung (frühestens nach Abschluss des zweiten Meldeverfahrens 2017) bei der UNESCO überhaupt erfolgversprechend sein wird.

Eine Ergänzungsmeldung wäre ausschließlich nach dem bisherigen Welterbekriterium ix) „außergewöhnliche Beispiele ökologischer und biologischer Prozesse in Land-Ökosystemen ... und deren Pflanzen- und Tiergemeinschaften“ (= Prozessschutz) möglich.

### **Außergewöhnlicher universeller Wert**

Einen „außergewöhnlichen universellen Wert“ der mitteleuropäischen Buchenwälder, zu denen auch der Steigerwald zu zählen ist, stellt der weltweit beispielhafte und noch im Gang befindliche Prozess der Buchenwald-Ausbreitung in Mitteleuropa und die damit verbundene „evolutive“ Entwicklung dar. Die Buche hat die letzte Eiszeit in drei Refugien im Süden überdauert. Die Mitteleuropäischen Buchenwälder gehen in erster Linie auf den Refugialraum auf dem Balkan zurück. Dabei erfolgte die Rückwanderung von Süd nach Nord in Deutschland vor ca. 8000 bis 3000 Jahren (MAGRI et al. 2006). Der Steigerwald liegt im Verhältnis zu den bereits bestehenden Weltnaturerbe-Gebieten in Deutschland weiter südlich und ist bereits seit 6500 Jahren von der Buche besiedelt. Die dort stockenden Altbestände weisen damit eine für Deutschland lange Tradition als Buchenwälder auf und könnten damit ein zusätzliches Qualitätsmerkmal in das bestehende Buchenwald-Cluster einbringen. Sie könnten damit eine Lücke im bestehenden Buchenwalderbe schließen („filling the gap“).

Nach HOFFMANN & PANEK (2007a) liegen die Diversitätszentren der europäischen Buchenwälder in den eiszeitlichen Rückzugsgebieten, zu denen auch der Steigerwald gehört. Nach BLAB (1984) beherbergen Buchenwälder außerdem „einen nicht unbedeutenden Anteil, nämlich etwa 20 % der terrestrischen Fauna Mitteleuropas“.

Der Nördliche Steigerwald mit seiner diversen und eng verzahnten Keupergeologie weist ein besonders breites Spektrum an Buchenwaldbeständen bezüglich der Nährstoffversorgung und der Bodenfeuchte auf (MAGRI et al. 2006). Dieser innige Wechsel ist die Grundlage für ein sehr artenreiches Laubwaldgebiet. In Abschn. 5.1 ist die herausragende Bedeutung bezüglich der Artvorkommen und der Artenvielfalt dargestellt. Damit könnte der Nördliche Steigerwald zusätzlich das Welterbekriterium x) „außergewöhnlicher Wert für den Erhalt der Biodiversität“ erfüllen.

### **Integrität/Unversehrtheit**

Für das Kriterium Integrität ist gem. Anlage 5 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens bei Naturerbevorschlügen „jedes Eindringen fremder Arten von Tieren und Pflanzen sowie alle menschlichen Tätigkeiten, die die Unversehrtheit des Gutes zerstören könnten“ aufzuführen. In diesem Sinne können für alte Bu-

chenwälder nur Flächen ohne eine forstliche Nutzung die Integrität des Schutzgutes alte Buchenwälder erfüllen.

Im Nördlichen Steigerwald zählen dazu insbesondere die Naturwaldreservate und Naturschutzgebiete (ca. 449 ha) mit dem Ziel Prozessschutz. Hinzu könnten 515 ha Trittsteinflächen des erweiterten Naturschutzkonzeptes des Forstbetriebs Ebrach (BAYSF 2014) gezählt werden, die dauerhaft aus der Nutzung genommen wurden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um zahlreiche Einzelflächen mit Flächengrößen zwischen 0,5 bis 20 ha handelt, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit die Integrität möglicherweise nicht ausreichend gewährleisten können. Als Näherungswert für eine Mindestgröße können die für Naturwaldreservate empfohlenen Mindestflächen von 30, besser 50 ha (vgl. JEDICKE 2008, KORPEL 1995) dienen, die eine natürliche Entwicklung möglichst aller Mosaik-Zyklus-Phasen eines Waldes in ausreichender Anzahl und Verteilung gewährleisten und randliche Störeinflüsse minimieren. Ob kleinflächige Trittsteinflächen des erweiterten Naturschutzkonzeptes des Forstbetriebs Ebrach im Hinblick darauf als ausreichend erachtet werden können, erscheint fraglich. Hier besteht vermutlich Nachbesserungsbedarf.

### **Authentizität/historische Echtheit**

für Weltnaturerbe nicht zutreffend

### **Gebietsabgrenzung**

Die Flächen der bisher gemeldeten deutschen Weltnaturerbeflächen des seriellen Buchenwaldnaturerbes umfassen in den Kernzonen zwischen 268 ha und 1.573 ha und in den Pufferzonen zwischen 274 ha und 4.271 ha und können daher kaum als Orientierungswert für eine Gebietsabgrenzung dienen. Dagegen gibt PANEK (2008) für den Lebensraumtyp alter Buchenwald mit der Zielsetzung „Prozessschutz“ eine Mindestfläche von 1.000 ha an. Allerdings sind alle bestehenden Buchenwald-Naturerbeflächen in großflächige Schutzgebiete eingebettet.

Der Nördliche Steigerwald mit noch vergleichsweise großflächigen alten Buchenwaldbeständen unterschiedlicher Ausprägung wird in verschiedenen Untersuchungen als geeignetes Gebiet für ein großflächiges Buchenwaldschutzgebiet genannt (vgl. z. B. HOFFMANN & PANEK 2007a, PANEK 2011b, PANEK & KAISER 2015). Von STÖCKER et al. (2015) werden im Nördlichen Steigerwald etwa 3.917 ha (ca.23 %) der Staatsforstflächen der Naturnäheklasse 1 „besonders naturnah“ zugeordnet, weitere zwei Drittel (11.280 ha) entsprechen der Naturnäheklasse 2. Dementsprechend wären Flächen für eine Auswahl für den Prozessschutz geeigneter Buchenwälder in ausreichendem Maße vorhanden.

### **Schutzgebietsstatus**

Im Untersuchungsgebiet Nördlicher Steigerwald liegen Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Fläche von 692 ha und Naturwaldreservate (NWR) mit einer Fläche von 430 ha. Ein Teil der Naturschutzgebiete umfasst auch Bachtäler und angrenzende Feuchtflecken. Nur etwa 209 ha davon beziehen sich mehr oder weniger auf Waldflächen. Berücksichtigt man die Überlagerung der beiden Schutzgebietskategorien (Wald-NSG und NWR), ergibt sich eine Nettoschutzgebietsfläche von etwa 449 ha Waldflächen, die i. W. mit der Zielsetzung Prozessschutz naturschutzrechtlich gesichert sind und sich daher fachlich für eine Weltnaturerbemeldung eignen könnten. Daneben sind 15.877 ha als Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet 6029-371 „Buchenwälder und Wiesen im Steigerwald“, SPA-Gebiet 6029-471 „Oberer Steigerwald“) gemeldet.

Als Schutzgebiet wäre ein mögliches Biosphärenreservat mit entsprechender Kernzone geeignet. In Anlage 5 sind die notwendigen Voraussetzungen für ein Biosphärenreservat (BR) zusammengestellt. Als Diskussionsgrundlage für die mögliche Einrichtung eines Biosphärenreservats „Nördlicher Steigerwald“ werden in der Karte (vgl. Anlage 6) eine aus fachlicher Sicht geeignete Gebietskulisse und Kernzone vorgeschlagen.

### **Vergleichsanalyse zur herausragenden Bedeutung im internationalen Vergleich**

Deutschland trägt eine internationale Verantwortung für das Ökosystem Buchenwald. Eine Erweiterung des Weltnaturerbes um weitere alte Buchenwälder in Deutschland erscheint deshalb als gerechtfertigt. Die hohe ökologische Wertigkeit des Nördlichen Steigerwaldes beim Vergleich alter Buchenwaldgebiete in Deutschland im Rahmen einer Machbarkeitsstudie des BfN (HOFFMANN & PANEK 2006, 2007a, PLACHTER, GRÄFF, et al. 2006) wird durch den erreichten Rang 5 belegt. Der Nördliche Steigerwald zählt damit nach den bereits gemeldeten deutschen Naturerbeflächen (NP Jasmund, Müritznationalpark, Grumsin im BR Schorfheide-Chorin, NP Hainich, NP Kellerwald-Edersee) zu den besten Buchenwaldgebieten Deutschlands.

Im europäischen und internationalen Vergleich wird auf die erfolgte Vergleichsanalyse i. R. des Nominierungsdossiers zur Ergänzungsmeldung deutscher Buchenwaldnaturerbegebiete (BRITZ et al. 2009) verwiesen.

### **Folgende Fakten begünstigen eine Meldung des Nördlichen Steigerwaldes als Weltnaturerbe:**

- Der Nördliche Steigerwald könnte als „Gebiet des noch im Gang befindlichen Prozesses der Buchenwald-Ausbreitung in Mitteleuropa und die damit verbundene „evolutive“ Entwicklung“ das Weltnaturerbekriterium ix) erfüllen. Als Gebiet mit einer für Deutschland langen Tradition als Buchenwald und dem entsprechenden

- Artenpotenzial könnte ein zusätzlicher Aspekt in das bestehende Weltnaturerbe-Cluster eingebracht werden.
- Der Nördliche Steigerwald ist ein großflächiges, kaum von Straßen und Infrastruktureinrichtungen zerschnittenes Waldgebiet mit naturnahen und vergleichsweise artenreichen Buchenwäldern.
  - Die bundesweite Machbarkeitsstudie des BfN zu alten Buchenwäldern in Deutschland (HOFFMANN & PANEK 2006, 2007a, PLACHTER, GRÄFF, et al. 2006) belegt die herausragende ökologische Wertigkeit für den Nördlichen Steigerwald (5. Platz von 24 untersuchten Gebieten).
  - Das 15.877 ha große FFH-Gebiet „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ (6029-371) und das darin enthaltene Vogelschutzgebiet (6029-471) verdeutlichen die hohe europäische Bedeutung eines Großteils der Waldflächen im Nördlichen Steigerwald.
  - Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Landkreise BA (STMUGV 2006) und SW (STMUGV 2007) wurden im Nördlichen Steigerwald 4.429 ha als landesweit bedeutsame Waldflächen und 2.777 ha als überregional bedeutsame Waldflächen bewertet.
  - Die Eigentumsverhältnisse sind günstig, da die Waldflächen fast ausschließlich im Staatsbesitz sind.
  - Naturwaldreservate und Naturschutzgebiete sowie weitere alte Buchenwaldflächen sind als mögliche Prozessschutzflächen in ausreichendem Umfang vorhanden.

### **Folgende Punkte sind für eine Meldung problematisch:**

- Bis zum Zeitpunkt der Nominierung müsste der Nördliche Steigerwald über einen ausreichenden Schutzstatus verfügen, um damit die Integrität/Unversehrtheit angemessen und rechtswirksam zu sichern (= Prozessschutz/natürliche Entwicklung ohne menschliche Eingriffe).
- Eine forstliche Nutzung in den Kernzonen der Prozessschutzflächen ist unzulässig.
- Vor einer Meldung müsste auch eine angemessene und eigenständige Verwaltung aufgebaut werden (ggf. in Zusammenhang mit einer Schutzgebietsausweisung).
- Bei der ersten Ergänzungsmeldung der Weltnaturerbegebiete „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ hat das Bundesumweltministerium gegenüber der UNESCO dargelegt, dass die gemeldeten deutschen Gebiete alle relevanten Buchenwaldgebiete Deutschlands abdecken. Daher wäre eine entsprechende glaubhafte Begründung zu liefern, wieso der Steigerwald nachgemeldet werden soll. Mögliche Argumente können den Seiten 20 ff. sowie der Seite 25 unter dem Punkt „Außergewöhnlicher universeller Wert“ (filling the gap) entnommen werden.

- Im Falle einer Ergänzungsmeldung zu den bestehenden Weltnaturgebieten „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ müsste eine gemeinsame Steuerungsgruppe/Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Eine dazu notwendige länder- und staatenübergreifende Steuerungsgruppe und ein gemeinsames Management ist sehr aufwändig.

**Fazit:**

Nach den bestehenden, umfangreichen Erhebungen kann der Nördliche Steigerwald nach Auffassung des Gutachterbüros voraussichtlich die hohen fachlichen Anforderungen an eine mögliche Weltnaturerbefläche erfüllen. Im Vorfeld sind dazu jedoch noch umfangreiche Untersuchungen zu erbringen und entsprechende Schutz- und Managementmaßnahmen zu ergreifen.

Unabhängig von der fachlichen Eignung des Gebiets hängt eine weitere (dritte) Ergänzungsmeldung zum bestehenden Weltnaturerbe „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ aber von einer abgeschlossenen zweiten Ergänzungsmeldung ab, die nicht vor 2017 zu erwarten ist.

**5.2.2 Kombiniertes Weltnatur-/Weltkulturerbe (mixed site)**

Maßgeblich für eine Nominierung als mixed site ist, dass sowohl überragende Elemente des Kulturerbes als auch überragende Elemente des Naturerbes vorliegen. Eine Meldung des Nördlichen Steigerwaldes als Weltnatur-/Weltkulturerbe („mixed site“) ist in Kombination der Buchenwaldflächen mit den bestehenden Kulturerbestätten Bamberg und Würzburg angedacht, ggf. auch in Verbindung mit dem Zisterzienserkloster Ebrach als weitere Kulturerbestätte.

Grundsätzlich ist die Meldung einer mixed site nicht einfacher als eine Naturerbeflächenmeldung, ggf. sogar schwieriger, da auch der inhaltliche, historische oder nutzungsbedingte Zusammenhang zwischen Kultur- und Naturgut darzulegen ist.

Hinzu kommt, dass in Deutschland bisher noch kein Antrag zu einer mixed site eingereicht wurde. Deshalb existiert auch noch kein Verfahren von BMUB und KMK dazu, die hierbei gleichrangig zuständig sind. Da in Bayern mehrere Vorhaben zu einer mixed site aktuell in der Planung sind („Nördlinger Ries mit der Stadt Nördlingen“, „Natur- und Kulturlandschaft niederbayerische Donau“, „Grünes Band“), wurde von bayerischer Seite (StMUV, StMBW) sowohl die KMK als auch das BMUB gebeten, ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln. Damit ist jedoch frühestens 2015 zu rechnen.

Das Gutachten beschränkt sich in den nachfolgenden Ausführungen auf den Bereich Weltnaturerbe, da die Eignung der bestehenden Weltkulturerbestätten in Verbindung mit einer Naturerbefläche Nördlicher Steigerwald fachlich nicht beurteilt werden

kann. Hierzu wird auf die Ausführungen des StMBW verwiesen (vgl. Anlagen 7 und 8).

### **Welterbekriterium**

Als Welterbekriterium für den Naturerbe einer mixed site käme das Welterbekriterium x) „bedeutender natürlicher Lebensraum, der für den Erhalt der Biodiversität einen außergewöhnlichen Wert besitzt“ in Frage.

### **Außergewöhnlicher universeller Wert**

Nach HOFFMANN & PANEK (2007b) liegen die Diversitätszentren der europäischen Buchenwälder in den eiszeitlichen Rückzugsgebieten, zu denen auch der Steigerwald gehört. Nach (BLAB 1984) beherbergen Buchenwälder außerdem „einen nicht unbedeutenden Anteil, nämlich etwa 20 % der terrestrischen Fauna Mitteleuropas“.

Der Steigerwald mit seiner diversen und eng verzahnten Keupergeologie weist ein besonders breites Spektrum an Buchenwaldbeständen bezüglich der Nährstoffversorgung und der Bodenfeuchte auf (MAGRI et al. 2006). Dieser innige Wechsel ist die Grundlage für ein sehr artreiches Laubwaldgebiet. Die Bedeutung bezüglich der Artvorkommen und der Artenvielfalt ist in Abschn. 5.1 dargestellt. Damit könnte der Nördliche Steigerwald das Welterbekriterium „außergewöhnlicher Wert für den Erhalt der Biodiversität“ erfüllen.

### **Integrität/Unversehrtheit**

Für das Kriterium Integrität ist auch in Bezug auf die Biodiversität alter Buchenwälder, die v. a. erst in den Alters- und Zerfallsstadien einen hohen Artenreichtum erlangen (vgl. FLADE et al. 2007, MÜLLER & BUßLER 2006) ein ausreichendes Netz an Prozessschutzflächen notwendig. Zusätzlich sind zur Sicherung der Artenvielfalt Vernetzungsstrukturen und eine naturschutzangepasste Waldnutzung erforderlich.

Im Nördlichen Steigerwald können dazu insbesondere die Naturwaldreservate und Naturschutzgebiete (449 ha) mit dem Ziel Prozessschutz beitragen. Ergänzt werden könnten diese Flächen durch etwa 515 ha Trittsteinflächen und 40 ha Waldränder des erweiterten Naturschutzkonzeptes des Forstbetriebs Ebrach, die dauerhaft aus der Nutzung genommen werden (vgl. BAYSF 2014). Allerdings ist fraglich, ob die zahlreichen Einzelflächen des Trittsteinkonzeptes mit Flächengrößen zwischen 0,5 bis 20 ha aufgrund ihrer Kleinflächigkeit die Integrität ausreichend gewährleisten können. Dies gilt ebenso für vorgesehene Extensivierungsflächen (6.080 ha) und ein gezieltes Totholz- und Biotopbaumanagement als Beitrag zur Biodiversität.

### **Gebietsabgrenzung**

Bezüglich einer Gebietsabgrenzung wären die gleichen Kriterien wie für ein Weltnaturerbe als ergänzender Teil der bestehenden Cluster-Nominierung „Buchenurwälder

der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ anzusetzen (vgl. Abschn. 5.2.1). Dementsprechend wären Flächen für eine Auswahl für den Prozessschutz und die Sicherung der Biodiversität geeigneter Buchenwälder in ausreichendem Maße vorhanden.

### **Schutzgebietsstatus**

Bezüglich des Schutzgebietsstatus wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Ergänzungsmeldung des Naturerbe-Clusters „Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ in Abschn. 5.2.1 verwiesen.

### **Vergleichsanalyse zur herausragenden Bedeutung im internationalen Vergleich**

Die hohe ökologische Wertigkeit des Nördlichen Steigerwaldes beim Vergleich alter Buchenwaldgebiete in Deutschland im Rahmen einer Machbarkeitsstudie des BfN (HOFFMANN & PANEK 2006, 2007a, PLACHTER, GRÄFF, et al. 2006) durch den erreichten Rang 5 belegt. Die Artenvielfalt in den altholzreichen Beständen ist sicherlich sehr hoch (vgl. Abschn. 5.1). Alleine im Naturwaldreservat „Waldhaus“ konnten auf einer Fläche von 10 ha über 1.300 Waldarten gezählt werden (BAYSF 2013). Inwieweit jedoch in Deutschland oder im internationalen Vergleich Buchenwälder mit einer besonders hohen Biodiversität dem Nördlichen Steigerwald entsprechen oder diesen sogar übertreffen, müsste in einer entsprechenden Studie ermittelt werden.

### **Folgende Fakten begünstigen eine mögliche Meldung als mixed site (nur Betrachtung Naturerbeaspekt!):**

- Der Nördliche Steigerwald ist ein großflächiges, kaum von Straßen und Infrastruktureinrichtungen zerschnittenes Waldgebiet mit naturnahen und vergleichsweise artenreichen und alten Buchenwäldern, die für den Erhalt der Biodiversität eine besonders hohe Wertigkeit besitzen.
- Die bundesweite Machbarkeitsstudie des BfN zu Buchenwäldern in Deutschland (HOFFMANN & PANEK 2006, 2007a, PLACHTER, GRÄFF, et al. 2006) belegt die herausragende ökologische Wertigkeit für den Nördlichen Steigerwald (5. Platz von 24 untersuchten Gebieten).
- Die bestehenden Prozessschutzflächen und die Umsetzung des Naturschutzkonzeptes der BaySF für den Forstbetrieb Ebrach mit Trittsteinkonzept, Hiebsruhe- und Extensivierungsflächen sowie Totholz- und Biotopbaummanagement können einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität im Nördlichen Steigerwald leisten.

### **Noch offene Punkte im Hinblick auf eine Meldung sind:**

- Ein schlüssiger inhaltlicher Zusammenhang, bzw. eine inhaltliche Klammer zwischen den bestehenden Kulturerbestätten Bamberg und Würzburg und dem Nörd-

lichen Steigerwald liegt nach Ausführungen des StMBW und des Landesamtes für Denkmalpflege aus denkmalfachlicher Sicht nicht vor. Dasselbe gilt für den Bezug zwischen dem Zisterzienserkloster Ebrach und dem Nördlichen Steigerwald. Weiterhin wird hierzu auf die ergänzenden Ausführungen des StMBW verwiesen (vgl. Anlagen 7 und 8).

- Für die Nominierung einer mixed site fehlt derzeit noch der Verfahrensablauf, ein Nominierungsprozess soll frühestens 2015 entwickelt werden. Gleichzeitig scheint bereits eine Vorschlagsliste für mixed sites zu existieren. Dadurch könnte sich eine mögliche Meldung verzögern.

### **Fazit:**

Der Nördliche Steigerwald könnte nach Einschätzung des Gutachterbüros in Bezug auf den Weltnaturerbe teil voraussichtlich die hohen fachlichen Anforderungen an eine mögliche Weltnaturerbe fläche einer mixed site erfüllen. Allerdings bräuchte es für eine Meldung des Nördlichen Steigerwalds als Naturerbe teils noch umfangreiche Untersuchungen und entsprechende Schutz- und Managementmaßnahmen.

Aus denkmalfachlicher Sicht wird jedoch kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Kultur- und Naturerbe güttern gesehen, so dass damit eine Bewerbung als mixed site nicht als Option zur Verfügung steht (vgl. Ausführungen des StMBW, Anlagen 7 und 8).

### **5.2.3 Weltkulturerbe/Kulturlandschaft**

Siehe hierzu das Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 15.1.2015 (vgl. Anlage 7) und die Mail des StMBW vom 19.1.2015 (vgl. Anlage 8).

## 6 Literatur

- BÄSSLER, C., ERNST, R., CADOTTE, M., HEIBL, C. & MÜLLER, J. (2014): Near-to-nature logging influences fungal community assembly processes in a temperate forest – *Journal of Applied Ecology* 51 (4): 939–948.
- BAYSF / BAYERISCHE STAATSFORSTEN (2013): Exkursionsführer Forstbetrieb Ebrach, 16 S.
- BAYSF / BAYERISCHE STAATSFORSTEN (2014): Kurzfassung erweitertes Naturschutzkonzept für den Forstbetrieb Ebrach. – Ebrach.
- BFN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Landschaftssteckbrief 11500 Steigerwald.
- BLAB, J. (1984): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. – Greven (Kilda-Verlag). – *Landschaftspflege und Naturschutz* 24, 205 S.
- BRITZ, H., DIECKMANN, O., ENGELS, B., FLADE, M., FREDE, A., GROßMANN, M., KAISER, K., KNAPP, H. D., KRUSE, A., LUTHARDT, M. E., SEURING, J. & WINTER, S. (2009): Europäische Buchenwälder: Anmeldung der „Deutschen Buchenwälder“ als Erweiterung des Weltkulturerbes „Buchenurwälder der Karpaten“ (1133) Nominierungsdossier für die UNESCO zur Eintragung in die Welterbeliste. – Berlin, Bonn, Frankfurt, Jena (Länderarbeitsgruppe Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesamt für Naturschutz), 176 S.
- BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (2012): Pro Nationalpark Steigerwald Nationalparke in Deutschland: unersetzliches Naturerbe.
- BÜBLER, H. (2010): Hotspot-Gebiete xylobionter Urwaldreliktarten aus dem Reich der Käfer – *LWF aktuell* 76: 10–12.
- DENZLER, G. (2010): Nationalpark Steigerwald – LBV Vogelschutz Magazin für Arten- und Biotopschutz: 1–10.
- FLADE, M., WINTER, S., SCHUHMACHER, H. & MÖLLER, G. (2007): Biologische Vielfalt und Alter von Tiefland-Buchenwäldern – *Natur und Landschaft* 82 (9/10): 410–415.
- GERSTBERGER, P. (2001): Naturräumliche und geologische Charakterisierung des Steigerwaldes. – In: Bayreuther Forum für Ökologie, Waldsystemforschung in Nordbayern, Die BITÖK Untersuchungsflächen im Fichtelgebirge und Steigerwald: 123–126.
- GOSSNER, M. M., LACHAT, T., BRUNET, J., ISACSSON, G., BOUGET, C., BRUSTEL, H., BRANDL, R., WEISSER, W. W. & MÜLLER, J. (2013): Current Near-to-Nature For-

- est Management Effects on Functional Trait Composition of Saproxylic Beetles in Beech Forests – *Conservation Biology* 27 (3): 605–614.
- GROBER, U. (2008): Unsere ureigenste Natur – *Greenpeace Magazin* 3/08.
- HEISS, G. (1992): Erfassung und Bewertung großflächiger Waldgebiete zum Aufbau eines Schutzgebietssystems in der Bundesrepublik Deutschland. – München, 261 S.
- HOFFMANN, A. & PANEK, N. (2006): Machbarkeitsstudie für eine UNESCO Weltnaturerbenominierung eines ausgewählten deutschen Buchenwaldclusters, Teilprojekt 1: Fachwissenschaftlicher Teil i. A. des BfN.
- HOFFMANN, A. & PANEK, N. (2007a): Buchenwälder im öffentlichen Bewusstsein – *Natur und Landschaft* 82(9/10): 439–440.
- HOFFMANN, A. & PANEK, N. (2007b): Europäische Buchenwälder als Weltnaturerbe - Europäische Buchenwaldinitiative – *BfN-Skripten* 222: 77–89.
- JEDICKE, E. (2008): Biotopverbund für Alt- und Totholz-Lebensräume - Leitlinien eines Schutzkonzepts inner- und außerhalb von Natura 2000. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40 (11): 379–385.
- KORPEL, S. (1995): Die Urwälder der Westkarpaten. – Stuttgart (Gustav Fischer Verlag).
- MAGRI, D., VENDRAMIN, G. G., COMPS, B., DUPANLOUP, I., GEBUREK, T., GÖMÖRY, D., LATAŁOWA, M., LITT, T., PAULE, L., ROURE, J. M., TANTAU, I., VAN DER KNAAP, W. O., PETIT, R. J. & DE BEAULIEU, J.-L. (2006): A new scenario for the Quaternary history of European beech populations: palaeobotanical evidence and genetic consequences. – *New Phytologist* 171 (1): 199–221.
- MERGNER, U. (2015): Informationen des Forstbetriebs Ebrach zum Thema Welterbe. – Ebrach (Bayerische Staatsforsten AöR), 11 S.
- MONING, C. & MÜLLER, J. (2009): Critical forest age thresholds for the diversity of lichens, molluscs and birds in beech (*Fagus sylvatica* L.) dominated forests – *Ecological Indicators* 9: 922–932.
- MÜLLER, J., BAIL, J., BUßLER, H., JARZABEK-MÜLLER, A., KÖHLER, F. & RAUH, J. (2009): Naturwaldreservat Waldhaus als Referenzfläche für Biodiversität von Buchenwäldern in Bayern am Beispiel der holzbewohnenden Käfer (Insecta: Coleoptera). – *Beiträge zur bayerischen Entomofaunistik* 9: 107–132.
- MÜLLER, J. & BUßLER, H. (2006): Wenn naturgemäßer Waldbau zur ökologischen Falle wird. – *Dauerwald* 42: 5–12.
- MÜLLER, J., STRÄTZ, C. & HOTHORN, T. (2005): Habitat factors for land snails in European beech forests with a special focus on coarse woody debris. – *European Journal of Forest Research* 124 (3): 233–242.

- PANEK, N. (2008): Rotbuchenwälder in Deutschland: Beitrag zur Umsetzung einer Schutzstrategie. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (5): 140–146.
- PANEK, N. (2011a): Vorschläge für ein transnationales Weltnaturerbe-Cluster der Buchenwälder Europas. – Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (9): 271–279.
- PANEK, N. (2011b): Deutschlands internationale Verantwortung: Rotbuchenwälder im Verbund schützen. – Hamburg. – Gutachten i. A. von Greenpeace e. V., 72 S.
- PANEK, N. & KAISER, M. (2015): Ein neues Nationalparkprogramm für Deutschland. – Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (1): 5–11.
- PLACHTER, H., GRÄFF, F. & SCHMIDT, P. A. (2006): Machbarkeitsstudie für eine UNESCO-Welterbenominierung eines ausgewählten deutschen Buchenwaldclusters. Teilprojekt 2: Strategisch-logistischer Teil i. A. des BfN. – Bonn.
- PLACHTER, H., KRUSE, A. & KRUCKENBERG, H. (2006): Screening potenzieller deutscher Naturwerte für das UNESCO-Welterbeübereinkommen i. A. des BfN. – Bonn.
- REIMANN, M. & SCHMIDT-KALER, H. (2002): Der Steigerwald und sein Vorland. – München (Pfeil), 160 S.
- REISER, B. & BINZENHÖFER, B. (2013): Biodiversität im Landkreis Bamberg: Bestandsanalyse naturschutzfachlich besonders wertvoller naturnaher Waldbestände im Ebracher Forst (Gutachten i. A. des Landkreises Bamberg) (Zeil).
- RUNKEL, V. (2008): Mikrohabitatnutzung syntoper Waldfledermäuse: Ein Vergleich der genutzten Strukturen in anthropogen geformten Waldbiotopen Mitteleuropas. – Erlangen-Nürnberg (Naturwiss. Fakultät Friedrich-Alexander-Universität – Dissertation).
- SCHMIDT, G. (2004): Der Steigerwald – Heimatbeilage zum Oberfränkischen Schulanzeiger (317).
- STMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Haßberge - aktualisierter Textband -. – München, 687 S.
- STMUGV / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2006): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Bamberg - aktualisierter Textband -. – München, 581 S.
- STMUGV / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Schweinfurt - aktualisierter Textband -. – München, 687 S.

STÖCKER, I., MODER, F. & GERSTBERGER, P. (2015): Naturschutzfachliche Kriterien für die Ausweisung von Nationalparks. – Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (1): 21–29.

WALENTOWSKI, H., BLASCHKE, M., BÜBLER, H. & LAUTERBACH, M. (2010): Hotspots der Biodiversität - aktuelle Vorkommen ausgewählter Leitarten zeigen Zentren der biologischen Vielfalt in Wäldern auf. – LWF aktuell 76: 0–7.

Internet:

RICHTLINIEN WELTERBEKONVENTION (1972): Welterbekonvention  
<http://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf>; deutsche Fassung:  
<http://www.unesco.de/welterbe-konvention.html>

RICHTLINIEN ZUR UMSETZUNG DES WELTERBE-ÜBEREINKOMMENS (letzte Aktualisierung Juli 2013): <http://whc.unesco.org/archive/opguide13-en.pdf>; deutsche Fassung (Stand 2009):  
[http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bibliothek/Welterbe-Manual\\_DUK\\_2009/Welterbe-Manual\\_2\\_Aufl\\_191-282.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bibliothek/Welterbe-Manual_DUK_2009/Welterbe-Manual_2_Aufl_191-282.pdf)

## Anlage 1: Bestehende Welterbestätten in Deutschland

Stand Juli 2014

- Aachener Dom (K/1978)
- Speyerer Dom (K/1981)
- Würzburger Residenz und Hofgarten (K/1981)
- Wallfahrtskirche "Die Wies" (K/1983)
- Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl (K/1984)
- Dom und Michaeliskirche in Hildesheim (K/1985)
- Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche in Trier (K/1986)
- Hansestadt Lübeck (K/1987)
- Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin (K/1990; 1992 und 1999 erweitert)
- Kloster Lorsch (K/1991)
- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (K/1992; 2010 erweitert)
- Altstadt von Bamberg (K/1993)
- Klosteranlage Maulbronn (K/1993)
- Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg (K/1994)
- Völklinger Hütte (K/1994)
- Grube Messel (N/1995)
- Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau (K/1996)
- Kölner Dom (K/1996)
- Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg (K/1996)
- Klassisches Weimar (K/1998)
- Wartburg (K/1999)
- Museumsinsel Berlin (K/1999)
- Gartenreich Dessau-Wörlitz (K/2000)
- Klosterinsel Reichenau (K/2000)
- Industriekomplex Zeche Zollverein in Essen (K/2001)
- Altstädte von Stralsund und Wismar (K/2002)
- Oberes Mittelrheintal (K/2002)
- Rathaus und Roland in Bremen (K/2004)
- Muskauer Park (Park Muzakowski) (K/GÜ/2004)

- Obergermanisch-raetischer Limes - deutscher Teil der grenzüberschreitenden Welterbestätte "Grenzen des Römischen Reiches" (Erweiterung des seit 1987 in der Liste verzeichneten Hadrianswalls, Großbritannien; 2008 um den Antoninuswall in Schottland erweitert) (K/GÜ/2005)
- Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof (K/2006)
- Buchenurwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands (N/GÜ/2007; 2011 um fünf Buchenwaldgebiete in Deutschland erweitert)
- Siedlungen der Berliner Moderne (K/2008)
- Wattenmeer (N/GÜ/2009; 2011 und 2014 erweitert)
- Fagus-Werk in Alfeld (K/2011)
- Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen (K/GÜ/2011)
- Markgräfliches Opernhaus Bayreuth (K/2012)
- Bergpark Wilhelmshöhe (K/2013)
- Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey (K/2014)

Erläuterungen:

K = Kulturerbe, N = Naturerbe, GÜ = grenzübergreifend

## Anlage 2: Kriterien für die Nominierung von Welterbögütern

Ein Gut wird vom Komitee als von herausragend universeller Bedeutung betrachtet, wenn es einem oder mehreren der folgenden **zehn Kriterien** entspricht. Dabei werden für Kulturgüter die Kriterien i) – vi) und für Naturgüter die Kriterien vii) – x) angewandt.

### Kriterien für Kulturgüter:

- i) Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft.
- ii) Bedeutender Zeit- oder Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung oder in einem Kulturgebiet der Erde.
- iii) Einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur.
- iv) Hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Menschheitsgeschichte versinnbildlichen.
- v) Hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung, die für eine oder mehrere Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht ist.
- vi) Unmittelbar oder in erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft (dieses Kriterium sollte nach Ansicht des Komitees nur in Verbindung mit einem weiteren Kriterium angewandt werden).

### Kriterien für Naturgüter:

- vii) Übertagende Naturscheinung oder Gebiet von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung.
- viii) Außergewöhnliches Beispiel der Hauptstufen der Erdgeschichte, einschließlich der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale.
- ix) Außergewöhnliches Beispiel bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

- x) *Enthält* die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten Lebensräume, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.



FORMAT FOR THE NOMINATION OF PROPERTIES FOR INSCRIPTION ON THE  
WORLD HERITAGE LIST



**This Format must be used for all nominations  
submitted after 2 February 2005**

- 
- The Nomination Format is available at the following Web address: <http://whc.unesco.org/en/nominationform>
  - Further guidance on the preparation of nominations can be found in Section III of the *Operational Guidelines*
  - The original signed version of the completed Nomination Format should be sent in English or French to  
**UNESCO World Heritage Centre**  
7, place de Fontenoy  
75352 Paris 07 SP  
France  
Telephone: +33 (0) 1 4568 1571  
Fax: +33 (0) 1 4568 5570  
E-mail: [wh-nominations@unesco.org](mailto:wh-nominations@unesco.org)

## Executive Summary

This information, to be provided by the State Party, will be updated by the Secretariat following the decision by the World Heritage Committee. It will then be returned to the State Party confirming the basis on which the property is inscribed on the World Heritage List.

<b>State Party</b>	
<b>State, Province or Region</b>	
<b>Name of Property</b>	
<b>Geographical coordinates to the nearest second</b>	
<b>Textual description of the boundary(ies) of the nominated property</b>	
<b>A4 (or "letter") size map of the nominated property, showing boundaries and buffer zone (if present)</b>	<b>Attach A4 (or "letter") size map</b>
<b>Criteria under which property is nominated (itemize criteria)</b> (see Paragraph Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. of the <i>Operational Guidelines</i> )	
<b>Draft Statement of Outstanding Universal Value</b> (text should clarify what is considered to be the Outstanding Universal Value embodied by the nominated property, approximately 1-2 page format)	According to the paragraph 155, the Statement of Outstanding Universal Value should be composed of: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Brief synthesis</li> <li>b) Justification for Criteria</li> <li>c) Statement of Integrity (for all properties)</li> <li>d) Statement of authenticity for properties nominated under criteria (i) to (vi)</li> <li>e) Requirements for protection and management</li> </ul> <p>See format in Annex 10</p>
<b>Name and contact information of official local institution/agency</b>	Organization: Address: Tel: Fax: E-mail: Web address:

Properties for inscription on the World Heritage List

Note: In preparing the nomination, States Parties should use this format but delete the explanatory notes.

NOMINATION FORMAT		EXPLANATORY NOTES
<b>1.</b>	<b>Identification of the Property</b>	Together with Section 2, this is the most important section in the nomination. It must make clear to the Committee precisely where the property is located and how it is geographically defined. In the case of serial nominations, insert a table that shows the name of the component part, region (if different for different components), coordinates, area and buffer zone. Other fields could also be added (page reference or map number, etc.) that differentiate the several components.
<b>1.a</b>	<b>Country (and State Party if different)</b>	
<b>1.b</b>	<b>State, Province or Region</b>	
<b>1.c</b>	<b>Name of Property</b>	This is the official name of the property that will appear in published material about World Heritage. It should be concise. Do not exceed 200 characters, including spaces and punctuation.  In the case of serial nominations (see Paragraphs <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> - <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> of the <i>Operational Guidelines</i> ), give a name for the <b>ensemble</b> (e.g., <i>Baroque Churches of the Philippines</i> ). Do not include the name of the components of a serial nomination, which should be included in a table as part of 1.d and 1.f.
<b>1.d</b>	<b>Geographical coordinates to the nearest second</b>	In this space provide the latitude and longitude coordinates (to the nearest second) or UTM coordinates (to the nearest 10 metres) of a point at the approximate centre of the nominated property. Do not use other coordinate systems. If in doubt, please consult the Secretariat.  In the case of serial nominations, provide a table showing the name of each component part, its region (or nearest town as appropriate), and the coordinates of its centre point. Coordinate format examples: N 45° 06' 05" W 15° 37' 56" or UTM Zone 18 Easting: <sup>5</sup> 45670 Northing: <sup>45</sup> 86750

Id n°	Name of the component part	Region(s) / District(s)	Coordinates of the Central Point	Area of Nominated component of the Property (ha)	Area of the Buffer Zone (ha)	Map N°
001						
002						
003						
004						
Etc.						
<b>Total area (in hectares)</b>				ha	ha	

NOMINATION FORMAT	EXPLANATORY NOTES
<p><b>1.e Maps and plans, showing the boundaries of the nominated property and buffer zone</b></p>	<p>Annex to the nomination, and list below with scales and dates:</p> <p>(i) Original copies of topographic maps showing the property nominated, at the largest scale available which shows the entire property. The boundaries of the nominated property and buffer zone should be clearly marked. The boundaries of zones of special legal protection from which the property benefits should be recorded on maps to be included under the protection and management section of the nomination text. Multiple maps may be necessary for serial nominations (see table in 1.d). The maps provided should be at the largest available and practical scale to allow the identification of topographic elements such as neighbouring settlements, buildings and routes in order to allow the clear assessment of the impact of any proposed development within, adjacent to, or on the boundary line. The choice of the adequate scale is essential to clearly show the boundaries of the proposed site and shall be in relation to the category of site that is proposed for inscription: cultural sites would require cadastral maps, while natural sites or cultural landscapes would require topographic maps (normally 1:25 000 to 1:50 000 scale).</p> <p>Utmost care is needed with the width of boundary lines on maps, as thick boundary lines may make the actual boundary of the property ambiguous.</p> <p>Maps may be obtained from the addresses shown at the following Web address <a href="http://whc.unesco.org/en/mapagencies">http://whc.unesco.org/en/mapagencies</a>.</p> <p>All maps should be capable of being geo-referenced, with a minimum of three points on opposite sides of the maps with complete sets of coordinates. The maps, untrimmed, should show scale, orientation, projection, datum, property name and date. If possible, maps should be sent rolled and not folded.</p> <p>Geographic Information in digital form is encouraged if possible, suitable for incorporation into a GIS (Geographic Information System), however, this may not substitute the submission of printed maps. In this case the delineation of the boundaries (nominated property and buffer zone) should be presented in vector form, prepared at the largest scale possible. The State Party is invited to contact the Secretariat for further information concerning this option.</p> <p>(ii) A Location Map showing the location of the property within the State Party,</p> <p>(iii) Plans and specially prepared maps of the property showing individual features are helpful and may also be annexed.</p> <p>To facilitate copying and presentation to the Advisory Bodies and the World Heritage Committee A4 (or “letter”) size reduction and a digital image file of the principal maps should also be included in the nomination text if possible.</p> <p>Where no buffer zone is proposed, the nomination must include a statement as to why a buffer zone is not required for the proper protection of the nominated property.</p>
<p><b>1.f Area of nominated property (ha.) and proposed buffer zone (ha.)</b></p> <p>Area of nominated property: _____ ha</p>	<p>In the case of <b>serial nominations</b> (see Paragraphs 137-<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> of the <i>Operational Guidelines</i>), insert a table that shows the name of the component part, region (if different for different components), coordinates, area and buffer zone.</p> <p>The serial nomination table should also be used to show the size of</p>

NOMINATION FORMAT	EXPLANATORY NOTES
Buffer zone _____ ha  Total _____ ha	the separate nominated areas and of the buffer zone(s).
<b>2. Description</b>	
<b>2.a Description of Property</b>	<p>This section should begin with a description of the nominated property at the date of nomination. It should refer to all the significant features of the property.</p> <p>In the case of a cultural property this section will include a description of whatever elements make the property culturally significant. It could include a description of any building or buildings and their architectural style, date of construction, materials, etc. This section should also describe important aspects of the setting such as gardens, parks etc. For a rock art site, for example, the description should refer to the rock art as well as the surrounding landscapes. In the case of an historic town or district, it is not necessary to describe each individual building, but important public buildings should be described individually and an account should be given of the planning or layout of the area, its street pattern and so on.</p> <p>In the case of a natural property the account should deal with important physical attributes, geology, habitats, species and population size, and other significant ecological features and processes. Species lists should be provided where practicable, and the presence of threatened or endemic taxa should be highlighted. The extent and methods of exploitation of natural resources should be described.</p> <p>In the case of cultural landscapes, it will be necessary to produce a description under all the matters mentioned above. Special attention should be paid to the interaction of man and nature.</p> <p>The entire nominated property identified in section 1 (Identification of the Property) should be described. In the case of serial nominations (see Paragraphs 137-<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> of the <i>Operational Guidelines</i>), each of the component parts should be separately described.</p>
<b>2.b History and Development</b>	<p>Describe how the property has reached its present form and condition and the significant changes that it has undergone, including recent conservation history.</p> <p>This should include some account of construction phases in the case of monuments, sites, buildings or groups of buildings. Where there have been major changes, demolitions or rebuilding since completion they should also be described.</p> <p>In the case of a natural property, the account should cover significant events in history or pre-history that have affected the evolution of the property and give an account of its interaction with humankind. This will include changes in the use of the property and its natural resources for hunting, fishing or agriculture, or changes brought about by climatic change, floods, earthquake or other natural causes.</p> <p>Such information will also be required in the case of cultural landscapes, where all aspects of the history of human activity in the area needs to be covered.</p>

NOMINATION FORMAT	EXPLANATORY NOTES
<b>3. Justification for Inscription<sup>1</sup></b>	<p>The justification should be set out under the following sections.</p> <p>This section must make clear why the property is considered to be of “Outstanding Universal Value”.</p> <p>The whole of this section of the nomination should be written with careful reference to the requirements of the <i>Operational Guidelines</i>. It should not include detailed descriptive material about the property or its management, which are addressed in other sections, but should convey the key aspects that are relevant to the definition of the Outstanding Universal Value of the property.</p>
<b>3.1.a Brief synthesis</b>	<p>The brief synthesis should comprise (i) a summary of factual information and (ii) a summary of qualities. The summary of factual information sets out the geographical and historical context and the main features. The summary of qualities should present to decision-makers and the general public the potential Outstanding Universal Value that needs to be sustained, and should also include a summary of the attributes that convey its potential Outstanding Universal Value, and need to be protected, managed and monitored. The summary should relate to all stated criteria in order to justify the nomination. The brief synthesis thus encapsulates the whole rationale for the nomination and proposed inscription.</p>
<b>3.1.b Criteria under which inscription is proposed (and justification for inscription under these criteria)</b>	<p>See Paragraph 77 of the <i>Operational Guidelines</i>.</p> <p>Provide a separate justification for each criterion cited.</p> <p>State briefly how the property meets those criteria under which it has been nominated (where necessary, make reference to the "description" and "comparative analysis" sections of the nomination, but do not duplicate the text of these sections) and describe for each criterion the relevant attributes.</p>
<b>3.1.c Statement of Integrity</b>	<p>The statement of integrity should demonstrate that the property fulfils the conditions of integrity set out in Section II.D of the <i>Operational Guidelines</i>, which describe these conditions in greater detail.</p> <p>The <i>Operational Guidelines</i> set out the need to assess the extent to which the property:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• includes all elements necessary to express its Outstanding Universal Value;</li> <li>• is of adequate size to ensure the complete representation of the features and processes which convey the property’s significance;</li> <li>• suffers from adverse effects of development and/or neglect (Paragraph 88).</li> </ul> <p>The <i>Operational Guidelines</i> provide specific guidance in relation to the various World Heritage criteria, which is important to understand (Paragraphs 89–95).</p>
<b>3.1.d Statement of Authenticity (for nominations made under criteria (i) to (vi))</b>	<p>The statement of authenticity should demonstrate that the property fulfils the conditions of authenticity set out in Section II.D of the <i>Operational Guidelines</i>, which describe these conditions in greater detail.</p> <p>This section should summarise information that may be included</p>

<sup>1</sup> See also paragraphs 132 and 133.

NOMINATION FORMAT	EXPLANATORY NOTES
	<p>in more detail in section 4 of the nomination (and possibly in other sections), and should not reproduce the level of detail included in those sections.</p> <p>Authenticity only applies to cultural properties and to the cultural aspects of ‘mixed’ properties.</p> <p>The <i>Operational Guidelines</i> state that ‘properties may be understood to meet the conditions of authenticity if their cultural values (as recognized in the nomination criteria proposed) are truthfully and credibly expressed through a variety of attributes’ (Paragraph 82).</p> <p>The <i>Operational Guidelines</i> suggest that the following types of attributes might be considered as conveying or expressing Outstanding Universal Value:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• form and design;</li> <li>• materials and substance;</li> <li>• use and function;</li> <li>• traditions, techniques and management systems;</li> <li>• location and setting;</li> <li>• language and other forms of intangible heritage;</li> <li>• spirit and feeling; and</li> <li>• other internal/external factors.</li> </ul>
<p><b>3.1.e Protection and management requirements</b></p>	<p>This section should set out how the requirements for protection and management will be met, in order to ensure that the Outstanding Universal Value of the property is maintained over time. It should include both details of an overall framework for protection and management, and the identification of specific long term expectations for the protection of the property.</p> <p>This section should summarise information that may be included in more detail in section 5 of the nomination document (and also potentially in sections 4 and 6), and should not reproduce the level of detail included in those sections.</p> <p>The text in this section should first outline the framework for protection and management. This should include the necessary protection mechanisms, management systems and/or management plans (whether currently in place or in need of establishment) that will protect and conserve the attributes that carry Outstanding Universal Value, and address the threats to and vulnerabilities of the property. These could include the presence of strong and effective legal protection, a clearly documented management system, including relationships with key stakeholders or user groups, adequate staff and financial resources, key requirements for presentation (where relevant), and effective and responsive monitoring.</p> <p>Secondly this section needs to acknowledge any long-term challenges for the protection and management of the property and state how addressing these will be a long-term strategy. It will be relevant to refer to the most significant threats to the property, and to vulnerabilities and negative changes in authenticity and/or integrity that have been highlighted, and to set out how protection and management will address these vulnerabilities and threats and mitigate any adverse changes.</p> <p>As an official statement, recognised by the World Heritage Committee, this section of the Statement of Outstanding Universal Value should convey the most important commitments that the State Party is making for the long-term protection and management of the property.</p>

NOMINATION FORMAT	EXPLANATORY NOTES
<p><b>3.2 Comparative Analysis</b></p>	<p>The property should be compared to similar properties, whether on the World Heritage List or not. The comparison should outline the similarities the nominated property has with other properties and the reasons that make the nominated property stand out. The comparative analysis should aim to explain the importance of the nominated property both in its national and international context (see Paragraph 132).</p> <p>The purpose of the comparative analysis is to show that there is room on the List using existing thematic studies and, in the case of serial properties, the justification for the selection of the component parts.</p>
<p><b>3.3 Proposed Statement of Outstanding Universal Value</b></p>	<p>A Statement of Outstanding Universal Value is the official statement adopted by the World Heritage Committee at the time of inscription of a property on the World Heritage List. When the World Heritage Committee agrees to inscribe a property on the World Heritage List, it also agrees on a Statement of Outstanding Universal Value that encapsulates why the property is considered to be of Outstanding Universal Value, how it satisfies the relevant criteria, the conditions of integrity and (for cultural properties) authenticity, and how it meets the requirements for protection and management in order to sustain Outstanding Universal Value in the long-term.</p> <p>Statements of Outstanding Universal Value should be concise and are set out in a standard format. They should help to raise awareness regarding the value of the property, guide the assessment of its state of conservation and inform protection and management. Once adopted by the Committee, the Statement of Outstanding Universal Value is displayed at the property and on the UNESCO World Heritage Centre's website.</p> <p>The main sections of a Statement of Outstanding Universal Value are the following:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Brief synthesis</li> <li>b) Justification for Criteria</li> <li>c) Statement of Integrity (for all properties)</li> <li>d) Statement of authenticity for properties nominated under criteria (i) to (vi)</li> <li>e) Requirements for protection and management</li> </ul>
<p><b>4. State of Conservation and factors affecting the Property</b></p>	
<p><b>4.a Present state of conservation</b></p>	<p>The information presented in this section constitutes the base-line data necessary to monitor the state of conservation of the nominated property in the future. Information should be provided in this section on the physical condition of the property, any threats to the Outstanding Universal Value of the property and conservation measures at the property (see Paragraph <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>).</p> <p>For example, in a historic town or area, buildings, monuments or other structures needing major or minor repair works, should be indicated as well as the scale and duration of any recent or forthcoming major repair projects.</p> <p>In the case of a natural property, data on species trends or the integrity of eco-systems should be provided. This is important because the nomination will be used in future years for purposes of comparison to trace changes in the condition of the property.</p>

NOMINATION FORMAT	EXPLANATORY NOTES
	For the indicators and statistical benchmarks used to monitor the state of conservation of the property see section 6 below.
<b>4.b Factors affecting the property</b>	This section should provide information on all the factors which are likely to affect or threaten the Outstanding Universal Value of a property. It should also describe any difficulties that may be encountered in addressing such problems. Not all the factors suggested in this section are appropriate for all properties. They are indicative and are intended to assist the State Party to identify the factors that are relevant to each specific property.
<b>(i) Development Pressures (e.g., encroachment, agriculture, mining) adaptation,</b>	Itemize types of development pressures affecting the property, e.g., pressure for demolition, rebuilding or new construction; the adaptation of existing buildings for new uses which would harm their authenticity or integrity; habitat modification or destruction following encroaching agriculture, forestry or grazing, or through poorly managed tourism or other uses; inappropriate or unsustainable natural resource exploitation; damage caused by mining; the introduction of exotic species likely to disrupt natural ecological processes, creating new centres of population on or near properties so as to harm them or their settings.
<b>(ii) Environmental pressures (e.g., pollution, climate change, desertification)</b>	List and summarize major sources of environmental deterioration affecting building fabric, flora and fauna.
<b>(iii) Natural disasters and risk preparedness (earthquakes, floods, fires, etc.)</b>	Itemize those disasters which present a foreseeable threat to the property and what steps have been taken to draw up contingency plans for dealing with them, whether by physical protection measures or staff training.
<b>(iv) Responsible visitation at World Heritage sites</b>	<p>Provide the status of visitation to the property (notably available baseline data; patterns of use, including concentrations of activity in parts of the property; and activities planned in the future).</p> <p>Describe projected levels of visitation due to inscription or other factors.</p> <p>Define the carrying-capacity of the property and how its management could be enhanced to meet the current or expected visitor numbers and related development pressure without adverse effects.</p> <p>Consider possible forms of deterioration of the property due to visitor pressure and behaviour including those affecting its intangible attributes.</p>
<p><b>(v) Number of inhabitants within the property and the buffer zone</b></p> <p>Estimated population located within:</p> <p>Area of nominated property _____</p> <p>Buffer zone _____</p> <p>Total _____</p> <p>Year _____</p>	<p>Give the best available statistics or estimate of the number of inhabitants living within the nominated property and any buffer zone. Indicate the year this estimate or count was made.</p>

NOMINATION FORMAT	EXPLANATORY NOTES
<b>5. Protection and Management of the Property</b>	<p>This section of the nomination is intended to provide a clear picture of the legislative, regulatory, contractual, planning, institutional and/ or traditional measures (see Paragraph <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> of the <i>Operational Guidelines</i>) and the management plan or other management system (Paragraphs 108 to 118 of the <i>Operational Guidelines</i>) that is in place to protect and manage the property as required by the <i>World Heritage Convention</i>. It should deal with policy aspects, legal status and protective measures and with the practicalities of day-to-day administration and management.</p>
<b>5.a Ownership</b>	<p>Indicate the major categories of land ownership (including State, Provincial, private, community, traditional, customary and non-governmental ownership, etc.).</p>
<b>5.b Protective designation</b>	<p>List the relevant legal, regulatory, contractual, planning, institutional and/ or traditional status of the property: For example, national or provincial park; historic monument, protected area under national law or custom; or other designation.</p> <p>Provide the year of designation and the legislative act(s) under which the status is provided.</p> <p>If the document cannot be provided in English or French, an English or French executive summary should be provided highlighting the key provisions.</p>
<b>5.c Means of implementing protective measures.</b>	<p>Describe how the protection afforded by its legal, regulatory, contractual, planning, institutional and/ or traditional status indicated in section 5.b. actually works.</p>
<b>5.d Existing plans related to municipality and region in which the proposed property is located (e.g., regional or local plan, conservation plan, tourism development plan)</b>	<p>List the agreed plans which have been adopted with the date and agency responsible for preparation. The relevant provisions should be summarized in this section. A copy of the plan should be included as an attached document as indicated in section 7.b.</p> <p>If the plans exist only in a language other than English or French, an English or French executive summary should be provided highlighting the key provisions.</p>
<b>5.e Property management plan or other management system</b>	<p>As noted in Paragraphs <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> of the <i>Operational Guidelines</i>, an appropriate management plan or other management system is essential and shall be provided in the nomination. Assurances of the effective implementation of the management plan or other management system are also expected. Sustainable development principles should be integrated into the management system.</p> <p>A copy of the management plan or documentation of the management system shall be annexed to the nomination, in English or French as indicated in section 7.b.</p> <p>If the management plan exists only in a language other than English or French, an English or French detailed description of its provisions shall be annexed. Give the title, date and author of management plans annexed to this nomination.</p> <p>A detailed analysis or explanation of the management plan or a documented management system shall be provided.</p> <p>A timetable for the implementation of the management plan is recommended.</p>
<b>5.f Sources and levels of finance</b>	<p>Show the sources and level of funding which are available to the</p>

NOMINATION FORMAT		EXPLANATORY NOTES
		property on an annual basis. An estimate could also be given of the adequacy or otherwise of resources available, in particular identifying any gaps or deficiencies or any areas where assistance may be required.
<b>5.g</b>	<b>Sources of expertise and training in conservation and management techniques</b>	Indicate the expertise and training which are available from national authorities or other organizations to the property.
<b>5.h</b>	<b>Visitor facilities and infrastructure</b>	The section should describe the inclusive facilities available on site for visitors and demonstrate that they are appropriate in relation to the protection and management requirements of the property. It should set out how the facilities and services will provide effective and inclusive presentation of the property to meet the needs of visitors, including in relation to the provision of safe and appropriate access to the property. The section should consider visitor facilities that may include interpretation/explanation (signage, trails, notices or publications, guides); museum/exhibition devoted to the property, visitor or interpretation centre; and/or potential use of digital technologies and services (overnight accommodation; restaurant; car parking; lavatories; search and rescue; etc.).
<b>5.i</b>	<b>Policies and programmes related to the presentation and promotion of the property</b>	This section refers to Articles 4 and 5 of the <i>Convention</i> regarding the presentation and transmission to future generations of the cultural and natural heritage. States Parties are encouraged to provide information on the policies and programmes for the presentation and promotion of the nominated property.
<b>5.j</b>	<b>Staffing levels and expertise (professional, technical, maintenance)</b>	Indicate the skills and qualifications available-needed for the good management of the property, including in relation to visitation and future training needs.
<b>6.</b>	<b>Monitoring</b>	This section of the nomination is intended to provide the evidence for the state of conservation of the property which can be reviewed and reported on regularly so as to give an indication of trends over time.
<b>6.a</b>	<b>Key indicators for measuring state of conservation</b>	<p>List in table form those key indicators that have been chosen as the measure of the state of conservation of the whole property (see section 4.a above). Indicate the periodicity of the review of these indicators and the location where the records are kept. They could be representative of an important aspect of the property and relate as closely as possible to the Statement of Outstanding Universal Value (see section 2.b above). Where possible they could be expressed numerically and where this is not possible they could be of a kind which can be repeated, for example by taking a photograph from the same point. Examples of good indicators are the:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) number of species, or population of a keystone species on a natural property;</li> <li>(ii) percentage of buildings requiring major repair in a historic town or district;</li> <li>(iii) number of years estimated to elapse before a major conservation programme is likely to be completed;</li> <li>(iv) stability or degree of movement in a particular building or element of a building;</li> <li>(v) rate at which encroachment of any kind on a property has increased or diminished.</li> </ul>

Indicator	Periodicity	Location of Records



NOMINATION FORMAT		EXPLANATORY NOTES
<b>7.b</b>	<b>Texts relating to protective designation, copies of property management plans or documented management systems and extracts of other plans relevant to the property</b>	Attach the texts as indicated in sections 5.b, 5.d and 5.e above.
<b>7.c</b>	<b>Form and date of most recent records or inventory of property</b>	Provide a straightforward statement giving the form and date of the most recent records or inventory of the property. Only records that are still available should be described.
<b>7.d</b>	<b>Address where inventory, records and archives are held</b>	Give the name and address of the agencies holding inventory records (buildings, monuments, flora or fauna species).
<b>7.e</b>	<b>Bibliography</b>	List the principal published references, using standard bibliographic format.
<b>8.</b>	<b>Contact Information of responsible authorities</b>	This section of the nomination will allow the Secretariat to provide the property with current information about World Heritage news and other issues.
<b>8.a</b>	<b>Preparer</b>  <b>Name:</b> <b>Title:</b> <b>Address:</b> <b>City, Province/State, Country:</b> <b>Tel:</b> <b>Fax:</b> <b>E-mail:</b>	Provide the name, address and other contact information of the individual responsible for preparing the nomination. If an e-mail address cannot be provided, the information must include a fax number.
<b>8.b</b>	<b>Official Local Institution/Agency</b>	Provide the name of the agency, museum, institution, community or manager locally responsible for the management of the property. If the normal reporting institution is a national agency, please provide that contact information.
<b>8.c</b>	<b>Other Local Institutions</b>	List the full name, address, telephone, fax and e-mail addresses of all museums, visitor centres and official tourism offices who should receive the free <i>World Heritage Newsletter</i> about events and issues related to World Heritage.
<b>8.d</b>	<b>Official Web address</b>  <b>http://</b> <b>Contact name:</b> <b>E-mail:</b>	Please provide any existing official web addresses of the nominated property. Indicate if such web addresses are planned for the future with the contact name and e-mail address.
<b>9.</b>	<b>Signature on behalf of the State Party</b>	The nomination should conclude with the signature of the official empowered to sign it on behalf of the State Party.

## ANHANG

**Beschreibungsbogen für einen Vorschlag****A. Allgemeine Angaben****1. Beschreibung des Vorschlages** (Bezeichnung des Vorschlage = später „offizieller Titel“)

---



---

**2. Die vorgeschlagene Stätte soll als:** (bitte ankreuzen)

- Naturerbestätte (s. B 1) (Natural Heritage)
- Kulturerbestätte (s. B 2) (Cultural Heritage)
- Natur- und Kulturerbestätte (s. B 3) (Mixed Site) (erfüllt Kriterien des Natur- und des Kulturerbes)
- Kulturlandschaft (s. B 4) (Cultural Landscapes, Sonderkategorie Cultural Heritage) nominiert werden.

**3. Welchem Typ / welchen Typen von Ökosystemen, Landschaften, Monumenten etc. gehört der Vorschlag an** – bezogen auf die Klassifikationen von IUCN und ICOMOS

- Gemäßigte Laubwälder
- Gemäßigte Nadelwälder
- Flusssysteme
- Gemäßigte Offenlandssysteme
- Marine Gebiete
- Kulturlandschaften
- Kulturerbestätten

**4. Die Nominierung (Abgrenzung) erfolgt als** (bitte ankreuzen):

- geschlossene (Einzel)Nominierung
- Cluster (seriell) (Ausführungsbestimmung § 19)  
Mitgliedsstaaten können in einer Nominierung eine Serie (Reihe) von kulturellen oder natürlichen Stätten an verschiedenen Plätzen vorschlagen, wenn sie erwiesener Maßen miteinander in Verbindung stehen, weil sie
  - i. zur selben historisch-kulturellen Gruppe
  - ii. zum gleichen Typus in einer geographischen Zone
  - iii. zur gleichen geomorphologischen Formation, zur gleichen biogeographischen Provinz oder zum gleichen Ökosystemtyp gehören **und bewiesen ist, das es die Serie als solches ist und nicht die Einzelkomponenten, die von herausragender, universeller Bedeutung ist.**
- eine transnationale Nominierung ist möglich bzw. erwünscht

**5. Der Vorschlag erfolgt durch:**


---

 (Institution)
 

---

(Bundesland)

---

(Ansprechpartner)

---

(Straße, PLZ, Ort)

---

(Tel. / Fax / E-mail)

---

**6. Vorgeschlagen am:**

---

**7. Geografische Lage des Vorschlages:**

---

(Bundesland)

---

Landkreis(e)

---

Gemeinde(n)

(Nr. TK 50)

---

Eigentumsverhältnisse

---

Aktueller Schutzstatus

(Platz für Kartenausschnitt – ggf. Darstellung der entsprechenden Schutzzone)



**8. Kurze Beschreibung der Maßnahmen zur Darstellung und zur Bekanntmachung der Stätte im Falle einer Ausweisung als Welterbestätte**

---

---

---

---

---

---

---

**9. Welche Behörden, insbes. Länderministerien sind von dem Vorschlag informiert worden** (bitte mit Ansprechpartner ergänzen):

- a) \_\_\_\_\_ wann?: \_\_\_\_\_
  - b) \_\_\_\_\_ wann?: \_\_\_\_\_
  - c) \_\_\_\_\_ wann?: \_\_\_\_\_
  - d) \_\_\_\_\_ wann?: \_\_\_\_\_
  - e) weitere Stellen: \_\_\_\_\_
- 

**10. Folgende der genannten Stellen unterstützen den Vorschlag** (bitte ankreuzen):

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

**11. Eine vollständige Nominierung könnte in etwa vorliegen bis:**

---

**B. Herausragender Universeller Wert (OUV)**

Für einen Naturerbevorschlagn Frage B 1+2  
Für einen Kulturerbevorschlagn Frage B 3+4  
Für einen Mixed Site-Vorschlagn Frage B 5  
Für einen Kulturlandschaftsvorschlagn Frage B 6+7  
Fragen B 8 – 11 betreffen alle Vorschläge.

## 1. Naturerbenominierung – Ausführungsbestimmung § 43-44 ff der Konvention

Das Objekt...

- (i) stellt ein außergewöhnliches Beispiel bedeutender Abschnitte der Erdgeschichte dar, eingeschlossen biologische Evolutionen, bedeutende im Gang befindliche geologische Prozesse in der Entwicklung von Landformen oder bedeutende geomorphologische oder physiogeographische Formen,
- (ii) liefert ein außergewöhnliches Beispiel von im Gang befindlichen ökologischen und biologischen Prozessen in der Evolution und Entwicklung von terrestrischen, Frischwasser-, Küsten- und marinen Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften,
- (iii) stellt eine überragende Naturerscheinung oder ein Gebiet von außergewöhnlicher natürlicher Schönheit und ästhetischer Bedeutung dar,
- (iv) enthält die bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume für in-situ Schutz von biologischer Diversität, einschließlich solcher bedrohter Arten, die aus wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

**und erfüllt außerdem die Bedingung der Unversehrtheit...**b i. die unter i. beschriebenen Stätten sollten eine komplette Serie oder zumindest die Schlüsselemente ihres Biotyps enthalten

- b ii. die unter ii. beschriebenen Stätten sollten eine ausreichende Größe haben und die notwendigen Elemente zur Demonstration der Schlüsselprozesse für einen gesicherten langfristigen Fortbestand des Ökosystems und seiner biologischen Vielfalt
- b iii. die unter iii. beschriebenen Stätten sollten über außergewöhnliche ästhetischen Wert verfügen und Bereiche enthalten, die die Bewahrung der Schönheit der Stätte sichern.
- b iv. die unter iv. beschriebenen Stätten sollten die Lebensräume der meisten typischen Pflanzen- und Tierarten des Ökosystems enthalten.

## 2. Gutachten zur Belegung der Erfüllung der UNESCO-Kriterien inkl. eines Vergleichs mit ähnlichen Stätten und einer Beschreibung des Erhaltungszustandes

- liegen vor
  - liegen nicht vor
  - liegen z.T. vor (bitte aufschlüsseln) \_\_\_\_\_
  - sind in Auftrag gegeben
  - werden in Auftrag gegeben (bitte mit Zeithorizont)
  - Falls bekannt, nennen Sie bitte den bzw. die Gutachter
- 
- 

## 3. Kulturerbenominierung Ausführungsbestimmungen § 23 ff der Konvention

Die zu nominierende Stätte erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien. Es handelt sich um

- i. ein herausragendes Meisterwerk der menschlichen Kreativität; oder
- ii. zeigt einen wichtigen Austausch der menschlichen Werte über eine gegebene Zeitspanne oder in einer kulturellen Epoche, über architektonische oder technische Entwicklungen, darstellende Kunst, Stadtplanung oder Landschaftsgestaltung; oder
- iii. birgt ein einzigartiges oder außergewöhnliches Zeugnis kultureller Tradition oder über eine noch lebende oder bereits verschwundene Zivilisation; oder
- iv. ist ein herausragendes Beispiel eines Gebäudetyps oder eines architektonischen oder technischen Ensembles oder einer Landschaft, die (einen) signifikanten Zustand (Zustände) der menschlichen Geschichte; oder
- v. ist ein herausragendes Beispiel einer traditionellen menschlichen Siedlungsform oder Landbearbeitung, die eine (oder mehrere) Kulturepochen repräsentiert,

- besonders wenn sie unter dem Einfluss eines nicht wieder rückgängig zu machenden Wandels steht; oder
- vi. wenn sie direkt oder indirekt mit Ereignissen oder (noch) lebenden Traditionen assoziiert werden kann, mit Ideen oder Glauben, mit künstlerischer oder literarischem Werk von herausragender, universeller Bedeutung...

**zusätzlich müssen**

- das Kriterium der Authentizität erfüllt sein.
  - b i. Authentizität in Design, Material, Handwerk oder Standort und im Falle von Kulturlandschaften (s. auch B 6.) ihren eindeutigen Charakter und Komponenten.
- ein adäquater rechtlicher, vertraglicher oder traditioneller Schutz vorhanden sein.

**4. Gutachten zur Belegung der Erfüllung der UNESCO-Kriterien inkl. eines Vergleichs mit ähnlichen Stätten und einer Beschreibung des Erhaltungszustandes**

- liegen vor
- liegen nicht vor
- liegen z.T. vor (bitte aufschlüsseln) \_\_\_\_\_
- sind in Auftrag gegeben
- werden in Auftrag gegeben (bitte mit Zeithorizont)
- Falls bekannt, nennen Sie bitte den bzw. die Gutachter

---



---

**5. Nominierung eines Mixed Sites nach § 18 der Ausführungsbestimmungen**

Stätten, die ihren OUV durch eine signifikante Kombination von kulturellen und natürlichen Merkmalen aufweisen, liegen bes. im Geist der Konvention (Mixed Sites). Bitte beschreiben Sie den OUV der Kultur- und Naturerbenmerkmale der vorgeschlagenen Stätte.

---



---



---



---



---



---

**6. Kulturlandschaftsnominierung nach § 35 ff der Ausführungsbestimmungen**

- i. Von Menschen künstlerisch geplante, gestaltete und geplante Landschaften („designed landscapes“), z.B. Parks- und Gartenlandschaften.
- ii. Landschaften, die ihren unverwechselbaren Charakter der Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur verdanken. Hierbei wird unterschieden in:
  - Fossile Kulturlandschaften („Relict landscapes“); Landschaften, deren Entwicklungsprozeß in der Vergangenheit abrupt oder allmählich zum Stillstand gekommen ist. Die Dichte der Relikte ist jedoch noch gut sichtbar; z.B. römische Landschaft in der Sahara.
  - Fortbestehende Kulturlandschaften („continuing landscapes“); sie besitzen eine große Nähe zu der herkömmlichen Lebensweise und eine hohe Dichte an materiellen

Spuren aus der Vergangenheit; ihr Entwicklungsprozeß dauert noch an (Cleere 1995).

- iii. Assoziative Landschaften („associative landscapes“) mit starken religiösen, künstlerischen oder kulturellen Bezügen zu einem Naturbestandteil, z.B. heilige Berge.

**7. Gutachten zur Belegung der Erfüllung der UNESCO-Kriterien inkl. eines Vergleichs mit ähnlichen Stätten und einer Beschreibung des Erhaltungszustandes**

- liegen vor
- liegen nicht vor
- liegen z.T. vor (bitte aufschlüsseln) \_\_\_\_\_
- sind in Auftrag gegeben
- werden in Auftrag gegeben (bitte mit Zeithorizont)
- Falls bekannt, nennen Sie bitte den bzw. die Gutachter

---

---

**8. Beschreiben Sie, durch was das Kriterium / die Kriterien erfüllt sind (ggf. als Anhang):**

---

---

---

---

---

**9. Bitte beschreiben Sie, warum es sich bei Ihrem Vorschlag um eines der besten Objekte seines Typs handelt (ggf. als Anhang):**

---

---

---

---

---

**10. Zur Begründung der herausragenden Bedeutung des Vorschlages wurde eine globale Vergleichsstudie erarbeitet**

- ja
- nein
- wurde in Auftrag gegeben und liegt bis \_\_\_\_\_ vor.

**11. Bestehen zu anderen internationalen Gebieten gleichen Typs Kontakte?**

- ja
- nein

Wenn ja,  
Welche? (bitte ausführen):

---

---

---

## C. Gesetzlicher Schutz

### 1. Welchem gesetzlichen nationalen Schutz unterliegt das Vorschlagsgebiet zur Zeit?

(bei komplexen Vorschlägen mit differenzierter verbaler Beschreibung, ggf. Karte als Anhang)

---

---

---

---

### 2. Wie wird der Schutzstatus eingeschätzt?

- a) hervorragend
- b) ausreichend
- c) verbesserungsbedürftig

Bei c) warum? (bitte ausführen):

---

---

---

### 3. Sind Verbesserungen geplant? Wenn ja, welche? (bitte ausführen):

---

---

---

---

---

---

**4. Die Weltnaturerbe-Konvention ist eine Staatenkonvention, für die die Bundesländer die Verantwortung tragen. Welcher Anteil des Gebietes unterliegt rechtlich der Aufsicht / dem Zuständigkeitsbereich des Landes? (ggf. Karte als Anhang)**

---

---

**5. Fällt das vorgeschlagene Gebiet in eine internationale Schutzkategorie oder gehört es zu einem komplexen Schutzgebietssystem (z. B. Ramsar-Konvention, FFH-Gebiet)?**

Bezüglich des Naturerbes fordert die UNESCO in ihren Ausführungsbestimmungen unter §44 b) vii), dass Naturerbegebiete zu den wichtigsten ihrer Art für den Erhalt der biologischen Vielfalt zählen sollen.

- ja
- nein

Wenn ja,  
Welche? (bitte ausführen):

---

---

---

## **D. Managementprozess /-plan<sup>1</sup>**

**1. Für den Vorschlag sind formal die folgenden (federführenden) Behörden zuständig**  
(vollständige Nennung einschl. Kulturbehörden bei Kulturlandschaften)  
(bitte mit vollständiger Adresse und Ansprechpartner benennen)

---

---

---

**2. Es besteht ein rechtlich bindender Managementplan**

- für das gesamte Vorschlagsgebiet
- für \_\_\_% des Gebietes

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die rechtlichen und substantiellen Möglichkeiten zum Management einer Welterbestätte sind in den Mitgliedsstaaten ausgesprochen verschieden. In vielen Fällen zeigt ein formaler Plan wenig Wirkung, wenn er vom Staat de facto nicht realisiert werden kann. Das Komitee spricht deshalb zunehmend von einem „Managementprozess“, legt aber Wert darauf, dass belastbare Indikatoren für seine Validität gegeben werden.

**3. Bei mehreren zuständigen Verwaltungseinheiten: Die Pläne sind**

- übergreifend abgestimmt
- in Teilbereichen abgestimmt
- nicht abgestimmt

**4. Alle Anforderungen an Natur und Landschaft sind**

- integrierend berücksichtigt
- Die Pläne haben einen Schwerpunkt Naturschutz

**5. Alle Anforderungen des Denkmalschutzes sind (beachte: Kulturlandschaften sind eine Kulturnominierung):**

- Umfassend dargestellt
- In Einzelplänen dargestellt
- Nicht dargestellt

**6. Die Pläne werden regelmäßig im Abstand von \_\_\_\_ Jahren novelliert**

**7. Letzter Bearbeitungsstand: \_\_\_\_\_**

**8. Die Pläne bestehen aus folgenden Teilen (Text, Karten etc....) (bitte angeben, ggf. mit Quellenangabe):**

---

---

---

**9. Aus welchen Mitteln wird das Management finanziert?**

---

---

---

**10. Ersatzweise / ergänzend zu einem formalen Managementplan ist vorhanden (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne):**

---

---

---

**11. Andere Mechanismen zum Management des Vorschlages:**

---

---

---

**12. Wie werden die Verantwortlichen auf den Schutz der Stätte und die Durchführung des Managementplans vorbereitet?**

---

---

---

**13. Gibt es ein Programm zur Besucherlenkung und Besucherinformation?**

---

---

---

**14. Wie viel und welches Personal wird das Management sowie die Besucherinformation durchführen?**

---

---

---

---

---

**15. Ist die örtliche Bevölkerung über die beabsichtigte Nominierung zur Welterbekonvention informiert?**

- Ja
- Nein
- Nein, aber geplant für: \_\_\_\_\_

Bei a) und c): In welcher Weise soll informiert werden?

---

---

---



---



---

**E. Integrität/Authentizität**

Die Weltnaturerbe-Konvention misst der Integrität, d.h. vom Menschen substantiell nicht gestörte Natur, und der Authentizität (Erhalt der ursprünglichen Originalität, im Falle von Kulturlandschaften einschließlich erfolgter Restaurierungen und Managementeingriffe) besondere Bedeutung bei. Beantworten Sie daher bitte folgende Fragen zu Integrität und Authentizität des Gebietes.

**1. Die Naturwerte des Vorschlagsgebietes sind aktuell (in jüngerer Vergangenheit und fortbestehend) belastet durch:**

		stark	mäßig	leicht	nicht
1.	Landwirtschaft				
2.	Forstwirtschaft				
3.	Tourismus				
4.	Wasserbau				
5.	Verkehr/ Infrastrukturmaßnahmen				
6.	Fischerei/Angelsport				
7.	Rohstoffgewinnung				
8.	Gewerbe				
9.	Militär				
10.	Versorgung				
11.	Entsorgung				
12.	Siedlung (Enklaven)				
13.	Freizeitnutzung				
14.	Jagd				
15.	Sonstiges				

**2. Liegen zu diesem Punkt Gutachten, Publikationen o.ä. vor?**

- ja
- nein
- geplant für: \_\_\_\_\_

Bei „ja“ bitte benennen:

---



---



---

**3. Liegt eine Umweltgefährdung vor durch**

		stark	mäßig	leicht	nicht
1.	Luftverschmutzung				
2.	Klimawandel				
3.	Sonstige:				
4.					

**4. Liegt eine Gefährdung vor durch**

		stark	mäßig	leicht	nicht
1.	Erdbeben				
2.	Flut/Hochwasser				
3.	Feuer				
4.	Sonstiges:				
5.					

**5. Wie viele Einwohner wohnen in der Schutzzone?**

---

**6. Die Kulturwerte der Kulturlandschaft befinden sich in folgendem Zustand:**

		Völlig erhalten	Weitgehend erhalten	Teilweise erhalten	Nur lokal erhalten
1.	Historische Landschaftsstruktur				
2.	Historische Siedlungsstruktur				
3.	Historische Nutzungsformen (inkl. Nutzungstechniken)				
4.	Historische Bausubstanz				

**7. Liegen zu diesem Punkt Gutachten, Publikationen o.ä. vor?**

- ja
- nein
- geplant für: \_\_\_\_\_

Bei „ja“ bitte benennen:

---



---



---

## F. Monitoring

### 1. Restaurierungen wurden an Gebäuden / sonstigen materiellen Elementen der Landschaft nach den Methoden der Denkmalpflege durchgeführt (detaillierte Darstellung bitte als Anhang):

Darstellung bitte als Anhang):

- durchgängig
- meist
- teilweise
- nur lokal

### 2. Der visuelle Erhaltungszustand der Landschaft als Ganzes wird eingeschätzt als:

- überragend
- überdurchschnittlich
- durchschnittlich
- stark gestört

### 3. Wurden zu diesem Punkt Gutachten in Auftrag gegeben?

- ja
- nein
- geplant für: \_\_\_\_\_

### 3. Das Bestreben der örtlichen Bevölkerung, die o.g. weltweiten Werte aktiv (in Form von freiwilligen Leistungen, Vereinen etc.) zu erhalten wird eingeschätzt als:

- hervorragend
- durchschnittlich
- mäßig
- gering

## G. Dokumentation:

### 1. Zur Beschreibung bzw. Dokumentation der Stätte sind vorhanden

- Photographien
- Dias
- Filme/Videos/DVD
- Managementpläne
- Topographische Pläne
- Sonstige Pläne, die die Stätte betreffen (aufzählen)

---

---

---

- Bibliographien
- Literatur (einschlägige Werke benennen)

---

---

---

**2. Unter folgender Adresse werden Antragsunterlagen, Dokumentation, Managementpläne, Monitoringdaten aufbewahrt.**

---

---

---

**3. Ansprechpartner (bitte regelmäßig aktualisieren):**

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift ggf. Siegel

Bogen könnte hier für die spätere Nutzung noch erweitert werden:

**H. Begutachtung durch die „Advisory Bodies“:**

- ICOMOS-Begutachtung erfolgt
- ja
- nein
- Ergebnis \_\_\_\_\_
- (ggf. Beiblatt oder Anhang)
  
- IUCN-Begutachtung erfolgt
- ja
- nein
- Ergebnis \_\_\_\_\_
- (ggf. Beiblatt oder Anhang)

## **Anlage 5 Ausführungen zu einem möglichen Biosphärenreservat Nördlicher Steigerwald**

### **A) Abgrenzungsvorschlag für ein Biosphärenreservat „Nördlicher Steigerwald“**

Grundsätzlich ist bei der Ausweisung eines Biosphärenreservats (BR) zu berücksichtigen, dass ein möglichst vollständiger und repräsentativer Ausschnitt einer Landschaft gewählt wird, um die inhaltlichen Anforderungen eines BR - Ökologie, Ökonomie und Sozio-Kultur – zu erfüllen.

Biosphärenreservate müssen zur Erfüllung ihrer Funktionen eine Mindestgröße von 30.000 ha aufweisen. Wesentlich für eine Naturerbemeldung ist dabei die sog. „Kernzone“. Die Kernzone muss bereits bei Einreichung des Antrags auf Anerkennung folgende Bedingungen erfüllen:

- Möglichst vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung, menschliche Nutzungen sind auszuschließen, d. h. Ziel ist Prozessschutz;
- Sicherung als Naturschutzgebiet oder gleichwertig;
- Größe der Kernzone mindestens 3% der Gesamtfläche (also Minimumfläche 900 ha), mindestens jedoch so groß, dass die Dynamik ökosystemarer Prozesse gewährleistet werden kann; Kernzonen sollen so weit wie möglich zusammenhängen, einzelne Flächen sollten mind. 50 ha umfassen, eine Unterschreitung ist nur naturschutzfachlich begründet möglich und wenn die Kernzone von einer Pflegezone umgeben ist.
- Kernzone und Pflegezone müssen zusammen mind. 20% der Gesamtfläche betragen, die Pflegezone soll die Kernzone umgeben.

Auf dieser Grundlage wird in der Karte (vgl. Anlage 6) eine **Gebietskulisse** vorgeschlagen, deren Abgrenzung nach folgenden Kriterien vorgenommen wurde:

- Naturräumliche Untereinheiten Steigerwaldhochfläche und Steigerwaldtrauf zwischen Maintal im Norden und der A8 im Süden;
- Staatswaldflächen;
- Landesweit und überregional bedeutsame Waldflächen auf der Grundlage der Arten- und Biotopschutzprogramme für die Landkreise Bamberg und Schweinfurt (StMUGV 2006, 2007);
- FFH-Gebiet 6029-371 „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ bzw. SPA-Gebiet 6029-471 „Oberer Steigerwald“;
- Möglichst komplette Gemeinde- bzw. Gemarkungsflächen sofern sie inhaltlich passen (ausgegrenzt wurden z. B. Weinbauflächen am westlichen Steigerwaldtrauf und Flächen, die über die naturräumlichen Grenzen hinausgehen).

Daraus würde sich ein Gebietskulissenvorschlag von insgesamt 45.026 ha Fläche ergeben.

Als **Kernzone** würden sich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Flächen anbieten:

- Besonders naturnahe Flächen mit Laubwäldern über 140 Jahre sowie laubholzdominierte Naturschutzgebiete und Naturwaldreservate, jeweils verschnitten mit Vorkommen besonderer Arten, von Biotopbäumen und Überhältern mit einer Mindestflächengröße von 50 ha (Naturnähe-Klasse 1, vgl. STÖCKER et al. 2015);
- Flächen der gleichen Kategorie, jedoch Flächengröße < 50 ha, sofern sie innerhalb von Staatsforstflächen als mögliche Pufferzone liegen.

Als naturschutzfachlich geeignet für eine Kernzone konnten etwa 3.470 ha Fläche identifiziert werden, von denen jedoch bei der oben genannten Gesamtlächengröße des BR von 45.026 ha nur 1.351 ha Kernzonenfläche (3 %) benötigt würden.

Berücksichtigt man, dass Kern- und Pflegezone zusammen 20 % des BR einnehmen müssen, ergibt sich daraus eine Pflegezonengröße von 5.535 ha.

## **B) Kriterienkatalog für Biosphärenreservate**

Zum Aufbau eines nationalen Netzes beispielhafter Gebiete und zur Sicherung der Qualität der Biosphärenreservate 1996 hat das deutsche MAB-Nationalkomitee (MAB = Der Mensch und die Biosphäre) Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland erlassen, die seit 2007 in einer überarbeiteten Fassung vorliegen:

(<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/internationalernaturschutz/BroschKriterienendfass31.10.07.pdf>).

Zur Anerkennung eines BR müssen bereits zur Antragsstellung Kriterien erfüllt sein (Antragskriterien = A). Weitere Kriterien (Bewertungskriterien = B) sind zur Erfüllung der Aufgabenstellungen des Biosphärenreservats zu beschreiben und dienen als Prüfraster für die strukturellen und funktionalen Aspekte des Biosphärenreservats. Sie werden im 10-jährigen Turnus vom Nationalkomitee gutachterlich überprüft. Die zu erfüllenden Kriterien sind in der nachfolgenden Aufstellung jeweils mit (A) bzw. (B) gekennzeichnet. Für die wesentlichen Voraussetzungen zur Beantragung eines Biosphärenreservats (Antragskriterien) wird - soweit möglich - nachfolgend ein Bezug zu den Voraussetzungen zu einem möglichen Biosphärenreservat Nördlicher Steigerwald hergestellt.

## **Wesentliche Voraussetzungen für die Beantragung eines Biosphärenreservats**

### **Repräsentativität**

- Landschaften und Lebensräume, die bislang in Deutschland durch BR nicht ausreichend repräsentiert sind (A)
- Besondere Eignung auf Grund der natur- und kulturräumlichen wie auch gesellschaftlichen Gegebenheiten das MAB-Programm der UNESCO beispielhaft in Deutschland umzusetzen und international zu repräsentieren (A).

Der nördliche Steigerwald repräsentiert in Deutschland ein Mittelgebirge des südwestdeutschen Schichtstufenlandes mit einer einzigartigen Waldlandschaft. Das Landschaftsbild bestimmen großflächige Waldflächen mit alten Buchenwaldbeständen unterschiedlicher Ausprägungen, die auf Grund der historischen Entwicklung vergleichsweise extensiv genutzt sind. Die Wälder sind von mehreren (Wiesen-)tälern mit teils wertvollen Feuchtgebietsstrukturen durchzogen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen eine vergleichsweise geringe Nutzungsintensität auf. In den Talräumen liegen mehrere Ortschaften.

### **Flächengröße und Abgrenzung**

- Mindestens 30.000 ha, maximal 150.000 ha (A)

Als Gebietskulisse für den nördlichen Steigerwald wird nach entsprechender fachlicher Prüfung eine Fläche von etwa 45.026 ha vorgeschlagen (vgl. Karte Anlage 6).

### **Zonierung**

- Gliederung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone (A)
- Kernzone mindestens 3 % der Gesamtfläche (A).
- Pflegezone mindestens 10 % der Gesamtfläche (B)
- Kern- und Pflegezone zusammen 20 % der Gesamtfläche, Pflegezone soll Kernzone umgeben (A).
- Entwicklungszone mind. 50% der Gesamtfläche (A).

Auf Grundlage der vorgeschlagenen Gebietskulisse von 45.026 ha ergeben sich eine notwendige Kernzone von 1.351 ha Fläche (3 % der Gesamtfläche) und eine notwendige Pflegezone von 4.504 ha Fläche (17 % der Gesamtfläche), da Kern- und Pflegezonenfläche zusammen insgesamt 20 % (9.005 ha) umfassen müssen.

Das deutsche MAB-Nationalkomitee fordert zudem, dass die einzelnen Kernzonenflächen in der Regel nach Möglichkeit nicht kleiner als 50 ha sein sollten. Sind einzelne Kernzonenflächen kleiner als 50 ha, ist dies fachlich zu begründen und deren Schutz vor möglichen Randeinflüssen in schlüssiger Weise darzustellen.

Aufgrund des bestehenden Naturparks Steigerwald, der überwiegend als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist, dürfte die Pflegezone (für die eine Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ausreichend ist) ohne nennenswerte Einschränkungen realisierbar sein.

### **Rechtliche Sicherung**

- Rechtliche Sicherung des Schutzzwecks und der Ziele insgesamt und in den einzelnen Zonen; dabei ist der überwiegende Teil rechtlich zu sichern; bestehende Schutzgebiete dürfen im Schutzstatus nicht verschlechtert werden (A).
- Rechtliche Sicherung der Zielstellung Prozessschutz in der Kernzone als Nationalpark, Naturschutzgebiet oder gleichwertig (A).
- Rechtliche Sicherung der Zielsetzung „Schutz der Biodiversität“ in der Pflegezone als Nationalpark, Naturschutzgebiet oder gleichwertiges (B).
- Rechtliche Sicherung schutzwürdiger Bereiche der Entwicklungszone (B).

Innerhalb der Gebietskulisse im nördlichen Steigerwald ist aktuell eine Nettofläche von etwa 449 ha Schutzgebiete (NSG, NRW) mit der Zielstellung Prozessschutz ausgewiesen, die komplett innerhalb der vorgeschlagenen Kernzone liegen.

### **Weitere Voraussetzungen für die Beantragung und Verwaltung eines Biosphärenreservats**

#### **Verwaltung und Organisation**

- Aufbau einer leistungsfähigen querschnittsorientierten Verwaltung (Fach-/Verwaltungspersonal, Sachmittel) innerhalb von 3 Jahren nach Anerkennung durch die UNESCO; Zusage haushaltsmäßiger Voraussetzungen (A).
- Zuordnung BR-Verwaltung der zuständigen Höheren bzw. Oberen oder der Obersten Landesbehörde (B).
- Hauptamtliche Gebietsbetreuung (B)
- Einbeziehen der Bevölkerung, der Verantwortungsträger und der Interessenvertreter der Region bei der Gestaltung des BR (B).
- Einbinden von geeigneten nicht-staatlichen Strukturen und Organisationsformen (B).

#### **Planung**

- Vorlage abgestimmtes Rahmenkonzept innerhalb von 3 Jahren; Zusage haushaltsmäßiger Voraussetzungen (A).
- Pflege- und Entwicklungspläne für besonders schutzwürdige bzw. pflegebedürftige Bereiche der Pflege- und Entwicklungszone und Planungen zur nachhaltigen Tourismus-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in der Entwicklungszone innerhalb von 5 Jahren (B).

- Integration der Ziele des BR und des Rahmenkonzepts in die Landes- und Regionalplanung und Umsetzung über die Landschafts- und Bauleitplanung (B).
- Berücksichtigung der Ziele zu Schutz, Pflege und Entwicklung des BR bei der Fortschreibung anderer Fachplanungen (B).

### **Nachhaltiges Wirtschaften**

- In allen Wirtschafts- und Lebensbereichen sind nachhaltige Nutzungen und die tragfähige Entwicklung des BR und seiner umgebenden Region zu fördern (B)
- Entwicklung dauerhaft-umweltgerechter Landnutzungsweisen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau) (B)
- Insbesondere Energieverbrauch, Rohstoffeinsatz und Abfallwirtschaft sind im Bereich Handwerk und Industrie am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren (B)
- Dienstleistungen (u. a. Handel, Transportwesen, Tourismus) sollen dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung folgen (B)
- Vorbildliche Handlung der öffentlichen Hand i.S. einer nachhaltigen Entwicklung (B).

### **Naturhaushalt und Landschaftspflege**

- Darlegung und Umsetzung von Zielen, Konzepten und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Landschaften und Lebensräumen sowie zur Regeneration beeinträchtigter Flächen (B)
- Erfassung der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, insbesondere der Roten Listen; Förderung naturraumtypischer Arten und Lebensgemeinschaften (B)
- Angemessene Berücksichtigung regionaler Leitbilder, Umweltqualitätsziele und -standards bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (B)

### **Biodiversität**

- Beschreibung wichtiger pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen und Konzipierung und Umsetzung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen (A)

### **Forschung**

- Durchführung einer angewandten, umsetzungsorientierten Forschung; Benennung von Forschungsschwerpunkten und Zusage der haushaltsmäßigen Voraussetzungen bei der Antragstellung (B)

### **Monitoring**

- Schaffung personeller, technischer und finanzieller Voraussetzungen zum Monitoring (A)
- Abstimmung des Monitorings mit dem Gesamtansatz des Monitorings in den deutschen BR, den Programmen und Konzepten der EU, des Bundes und der Länder sowie dem Routinemessprogrammen des Bundes und der Länder (B)
- Unentgeltliche Überlassung der Monitoringdaten für nationale und internationale Monitoringsysteme (B).

### **Bildung für nachhaltige Entwicklung**

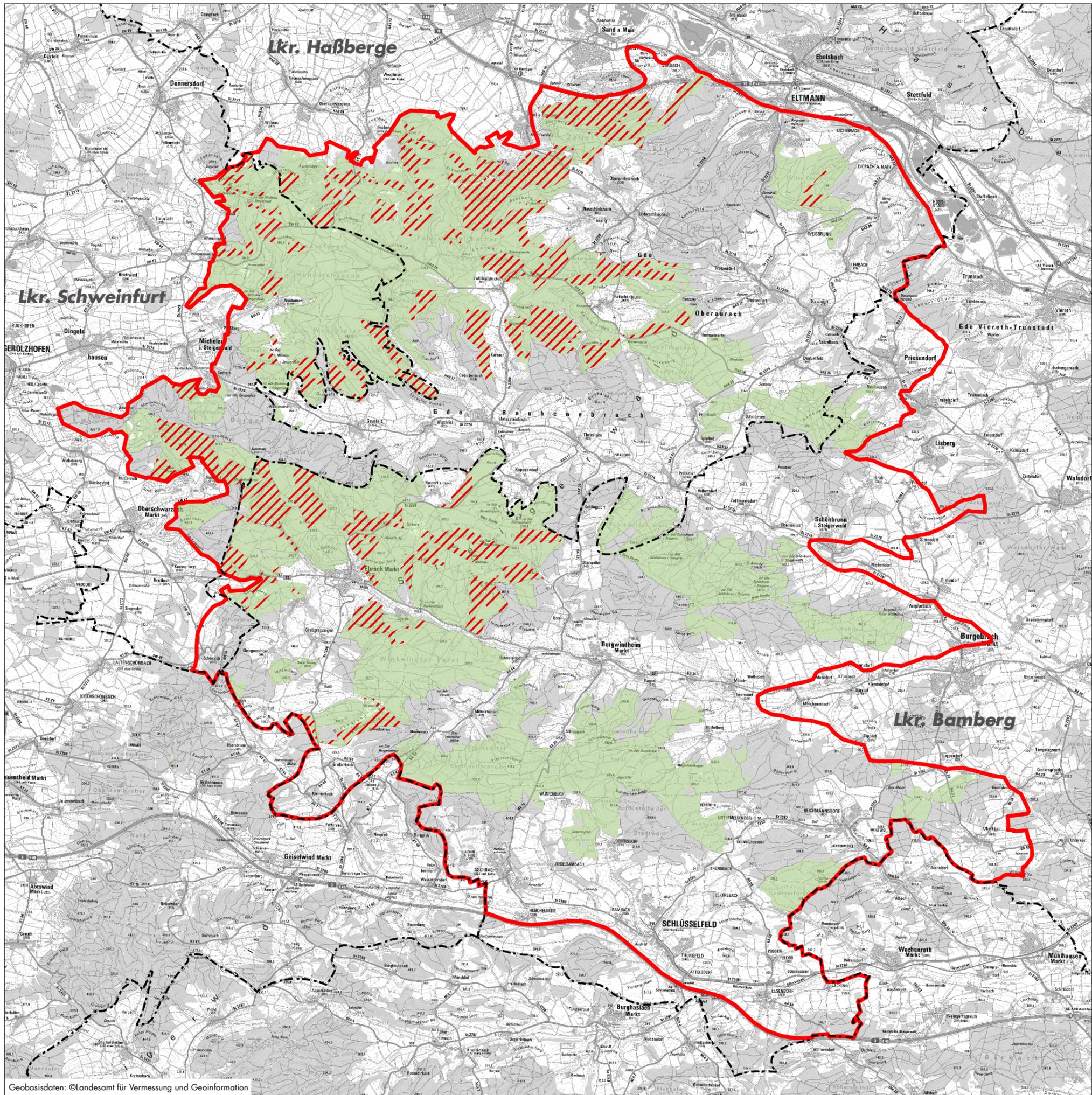
- Festlegung von Inhalten und Strukturen der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmenkonzept und dauerhafte Umsetzung (B)
- Errichtung mindestens eines Informationszentrums mit hauptamtlicher und ganzjähriger Betreuung, ergänzt durch dezentrale Infostellen (B)
- Zusammenarbeit mit bestehenden Bildungsträgern (B).

### **Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

- Auftritt unter der Dachmarke „Nationale Landschaften“ (A)
- Erstellung eines Konzeptes Öffentlichkeitsarbeit und Umsetzung mit Partnern aus allen Gesellschaftsbereichen (B)
- Etablierung von regionalen Kommunikationsnetzwerken (B)

### **Einbindung in das Weltnetz**

Lieferung eines Beitrags zum Weltnetz i. S. der Sevilla-Strategie und der internationalen Leitlinien (B).



**Legende**

-  Vorschlag Gebietsgrenze Biosphärenreservat
-  Vorschlag Kernzone Biosphärenreservat
-  Flächen Bayerische Staatsforsten
-  Landkreisgrenzen

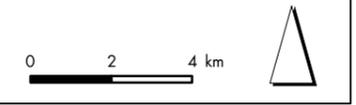
**Studie für ein mögliches UNESCO-Welterbe Steigerwald**

**Anlage 6:**  
Abgrenzungsvorschlag mögliches Biosphärenreservat "Nördlicher Steigerwald"

**Auftraggeber:**  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Bearbeitung:**  
**PAN**   
PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH  
Rosenkavalierplatz 10 • 81925 München  
Tel. 089/1228990 • info@pan-gmbh.com

**Bearbeitungsstand:**  
19.01.2015



Der Generalkonservator

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Bayerisches Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
Herrn MR Dr. Andreas Baur  
Salvatorstraße 2  
80333 München

Hofgraben 4  
80539 München

Tel. 089/2114-275  
Fax 089/2114-6274  
[Mathias.Pfeil@blfd.bayern.de](mailto:Mathias.Pfeil@blfd.bayern.de)

GK

15.01.2015

## **Möglichkeit der Bewerbung des Steigerwalds für das UNESCO-Weltkulturerbe als Kulturlandschaft**

**Zur E-Mail vom 13. Januar 2015 Nr. XI.4-K0112.1.02-12a/163 396**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Baur,

Mit diesem Schreiben teilen wir die fachliche Position des Landesamtes für Denkmalpflege hinsichtlich einer Bewerbung des Steigerwalds für die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes einschließlich kurzer Verweise zum Konzept der „mixed sites“ und des Europäischen Kulturerbesiegels mit.

### **Allgemeine Problematik neuer Bewerbungen für das Weltkulturerbe**

Neue, bisher nirgendwo gelistete Bewerbungen aus Deutschland um den Titel UNESCO-Welterbe müssen derzeit günstigenfalls mit langen Warte- und Vorbereitungszeiten, grundsätzlich aber mit geringen Erfolgsaussichten rechnen. Dies der Tatsache geschuldet, dass Deutschland zu den Ländern mit den meisten eingetragenen Welterbestätten zählt und dass die Liste von der Mehrheit der UNESCO-Mitgliedsstaaten als zu eurozentristisch bewertet wird.

Die Fortschreibung der deutschen Tentativliste für das UNESCO-Welterbe erfolgte in erst jüngster Zeit in der Jahresmitte 2014. Bayerische Bewerber waren dabei überdurchschnittlich erfolg-

reich. Von neun neuen Einträgen auf der deutschen Tentativliste stammen immerhin drei aus Bayern:

- Wasserbau und Wasserkraft, Trinkwasser und Brunnenkunst in Augsburg
- Alpine und voralpine Wiesen- und Moorlandschaften (Historische Kulturlandschaften im Werdenfelser Land, Ammergau, Staffelseegebiet und Murnauer Moos, Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
- Gebaute Träume – die Schlösser Neuschwanstein, Linderhof und Herrenchiemsee des Bayerischen Königs Ludwig II.

Grundsätzlich ist damit der Weg für weitere bayerische Bewerber schwer, da die deutsche Tentativliste derzeit geschlossen ist. Die Regularien der UNESCO lassen jedoch eine „Hintertür“ offen: wenn sich ein bayerischer Bewerber einem seriellen Antrag anschließt, bei welchem die Federführung bei einem anderen Staat liegt, der noch nachweisbar stärkeren Nachholbedarf hat. Derzeit ist dies etwa bei der Bewerbung der Stadt Bad Kissingen im Rahmen der „Great Spas of Europe“ der Fall, bei welchem die Tschechische Republik die Antragstellung übernommen hat.

Zudem sollte ein Neuantrag, ob seriell oder nicht, dem Aktionsplan „Filling the Gaps“ entsprechen, er sollte also inhaltliche Lücken auf der Welterbeliste schließen helfen. Unterrepräsentiert sind derzeit noch die Themenfelder des industriellen Erbes, des Erbes des 20. Jahrhunderts, des prähistorischen Erbes, der „vernacular architecture“ sowie der Kulturlandschaften.

### **Bestehende Vorschläge für den Steigerwald im Sinne des Weltkulturerbes**

Für den Steigerwald wäre ausschließlich das letzte Feld in Betracht zu ziehen. Ein Ansatz könnte sein, mit dem Steigerwald als Waldlandschaft in die Bewerbung zu gehen, die geprägt ist durch drei forstliche Bewirtschaftungssysteme, die jeweils auf Buche, Eiche oder Kiefer ausgerichtet waren und sind. Auch wenn den Mittelwäldern des südwestlichen Steigerwaldes und den Buchenhochwäldern des mittleren Steigerwaldes ein kulturlandschaftlich sehr hoher Wert zuzubilligen ist, so fehlt einem solchen eher dispersen Ansatz, der in seiner Umgrenzung letztlich naturräumlich bestimmt ist, die bindende kulturhistorisch definierte Klammer. So bliebe nur die Möglichkeit, sich auf die einzelnen Bewirtschaftungssysteme zu konzentrieren, wobei besonders die Mittelwälder wegen ihrer lang andauernden und heute noch ausgeübten Nutzungsform kulturhistorisch bedeutsam sind. Aber auch diese sind in Franken keineswegs auf den Steigerwald beschränkt, auch z.B. am Obermain gibt es ein heute noch funktionsfähiges und großflächiges Stockausschlagssystem auf den Eierbergen und dem Schafholz (Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels), das in seiner kulturhistorischen Bedeutung dem Steigerwald gleichgestellt werden

muss. Die Buchenhochwälder des nördlichen Steigerwaldes haben sich historisch gesehen aus anderen Zusammenhängen entwickelt, insbesondere spielte die Eiche als „Holländerholz“ in diesen Arealen eine erhebliche Bedeutung, so dass auch hier keine wirkliche kulturhistorische Kontinuität abzuleiten ist.

### **Lösungsansatz**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat im Jahr 2012 u.a. mit fachlicher Beratung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege einen Entwurf einer Raumauswahl „Bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern“ erstellt. Darunter findet sich mit der Nr. 9 von 61 auch der Steigerwald.

Zwingend wäre daher die Herausarbeitung eines OUV (Outstanding Universal Value / außergewöhnlicher universeller Wert) für den gesamten Steigerwald oder für ein entsprechend geeignetes Gebiet.

Betrachtet man die erwähnte Raumauswahl der bedeutsamen Kulturlandschaften in Bayern näher, so werden dort aus dem Gesamtgebiet des Steigerwaldes nochmals fünf Teillandschaften besonders hervorgehoben:

#### Nr. 9: Steigerwald mit Vorland

- 9-A Steigerwaldtrauf zwischen Maria Limbach und Zabelstein
- 9-B Aurachgrund Lisberg, Walsdorf, Grasmannsdorf
- 9-C Kloster Ebrach und alte Wälder
- 9-D Schwanberg - Iphofen
- 9-E Mittel- und Niederwälder mit Osing

Unter anderem sind die angesprochenen Besonderheiten der Mittel- und Niederwälder, des Osings und auch der alten Hochwälder hier vertreten. Alleinstellungsmerkmale im Sinne eines OUV lassen sich hier jedoch noch nicht ableiten.

Aus der Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ließe sich aus dem im Steigerwald gegebenen kulturlandschaftlichen Potential ein Weg entwickeln, der im Sinne des „Filling the Gaps“ und unter der Maßgabe einer seriellen Bewerbung diskussionsfähig wäre. Dies wäre die Kulturlandschaft um Ebrach als Teilstück einer mehrere Klosterlandschaften umfassenden seriellen Bewerbung als zisterziensische Kulturlandschaft.

Mit der ehemaligen Zisterzienserabtei Fontenay (1981), dem Kloster Alcobaça (1989), der ehemaligen Zisterzienserabtei Poblet (1991) sowie der Klosteranlage Maulbronn (1993) finden sich zwar bereits vier Zisterzienserklöster als Klosteranlage auf der Welterbeliste. Die Klosterkirche Mariä Himmelfahrt in Sedlec ist seit 1995 eingetragen. Das Kloster Walkenried ist Teil des Weltkulturerbes „Erzbergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“. Kloster Pforte liegt im Gebiet des beantragten Weltkulturerbes „Naumburger Dom und hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut“. Es gibt aber noch keine Nominierung einer typisch zisterziensischen Klosterlandschaft, wenngleich in Maulbronn, Walkenried und Pforte kulturlandschaftliche Belange eine Rolle spielen. In jeden Fall wäre aber in einer eigenen Studie ein spezifischer OUV herauszuarbeiten.

Im Hinblick auf eine solche Bewerbung besteht bereits eine Initiative in Bayern. Es handelt sich um das Stiftland um Waldsassen. Hier wurde eine gut erhaltene zisterziensische Klosterlandschaft identifiziert, deren kulturlandschaftliche Schwerpunkte auf der durch das Kloster entwickelten Teichlandschaft und auf der spezifischen Siedlungsstruktur durch vom Kloster gegründete Rundanger- und Reihendörfer mit Hufenfluren liegen. Derzeit gehen die lokalen Akteure daran, einen „Förderverein Welterbe Stiftland“ als Träger der Bewerbungsmodalitäten zu gründen.

Wie bei allen Zisterzienserklöstern spielt auch im Fall von Ebrach die Teichwirtschaft eine wichtige Rolle. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Kulturlandschaft der ehemaligen Abtei im direkt durch das Kloster bewirtschafteten Umfeld auf dem Wald. Holz war das bedeutendste Kapital des Klosters über Jahrhunderte hinweg. Zisterzienserklöster prägten die Kulturlandschaft weit stärker als andere Orden, weil sie in einer direkt um das Kloster liegenden „Eigenwirtschaftszone“ selbst die Kulturlandschaft gestalteten und nicht etwa die von ihnen abhängigen Bauern. In diesem Areal um Ebrach, dem Zentrum des im Steigerwald liegenden klösterlichen Herrschaftsgebiets des „Mönchgaus“ (im Gegensatz zu dem im Steigerwaldvorland liegenden „Mönchseigen“), bestimmte und bestimmt bis heute der Wald die Kulturlandschaft. Dies ging in der Vergangenheit sogar so weit, dass der Raumname „Steigerwald“ wie selbstverständlich auf den Ebracher Klosterwald bezogen wurde. Die Stammholzentnahme war die Haupt- und Leitnutzung, die in einer Kombination aus Elementen der Mittelwaldwirtschaft und einer Hochwaldbewirtschaftung mit plenterartigen Eingriffen erfolgte. Die Ebracher Zisterzienser hatten in ihrer Forstpolitik nicht die Wirtschaftlichkeit oder die Nachhaltigkeit im Auge, sondern schlicht die Vorhaltung einer riesigen Waldfläche für die Bedürfnisse des Klosters selbst. Daher waren zum Ende der Klosterzeit die Wälder im Gegensatz zu anderen deutschen Waldgebieten nicht in ihrer Substanz angegriffen. So konnte die bayerische Forstverwaltung diese Wälder innerhalb weniger Jahrzehnte ohne größere Strukturänderungen in leistungsfähige Hochwälder überführen.

Im Sinne einer zisterziensischen Klosterlandschaft kann jedoch nicht nur der Wald Beachtung finden, es muss der gesamte landschaftliche „Werkzeugkasten“ der „grauen Mönche“ dargestellt werden, wozu Ackerbau, Wiesenwirtschaft, Teichwirtschaft und eben der Wald gehören. Unter allen zisterziensischen Klosterlandschaften ist die ebrachische europaweit am besten untersucht, was die Faktoren ihrer Herausbildung anbelangt (vgl. Schenk, Winfried: Mainfränkische Kulturlandschaft unter klösterlicher Herrschaft. Die Zisterzienserabtei Ebrach als raumwirksame Institution vom 16. Jahrhundert bis 1803. Würzburg 1988). Allerdings fehlt hier weitgehend eine aktuelle Bestandsaufnahme der überkommenen Elemente der Klosterlandschaft im Sinne einer Kulturlandschaftsinventarisierung. Besonders wichtig wäre dabei der Nachweis, inwieweit die heutige Waldnutzung sich noch von den Aktivitäten des Klosters herleiten lässt (dazu bisher: Sperber, Georg: Die Wälder um Ebrach. Das grüne Erbe der Zisterzienser. In: Ebrach. Erbe und Verpflichtung. Ebrach 1977, S. 31-33). Zudem sind über eine entsprechende Untersuchung Authentizität und Integrität des potentiellen Schutzgutes nachzuweisen.

Aus kulturlandschaftlicher und denkmalfachlicher Sicht ist es nicht ausgeschlossen, dass die durchaus vorhandenen Qualitäten von Ebrach im Verbund mit Waldsassen in einer differenzierenden und die Vergleichsregionen berücksichtigenden Studie nachgewiesen werden können. Doch kann ein positiver Ausgang einer solchen Prüfung derzeit noch nicht prognostiziert werden. Zudem kann bei einer rein bayerischen Bewerbung auch keine baldige Beschleunigung des Prozesses erreicht werden. Dies ist nur im Rahmen einer transnationalen seriellen Bewerbung mit weiteren zisterziensischen Klosterlandschaften möglich. Naheliegende Partner wären die burgundischen Mutterklöster des Zisterzienserordens, allerdings ist Frankreich in der Liste des Weltkulturerbes ebenso überrepräsentiert wie Deutschland. Nachholbedarf gibt es - wenn überhaupt, in den östlichen Nachbarländern wie Polen und Tschechien. Aber auch Österreich käme in Frage, da etwa das älteste unteruntenbrochen bestehende Zisterzienserkloster Rein in der Steiermark eine Ebracher Filiation ist. Waldsassen hatte mit Sedlec in Tschechien eine Filiation, die Klosterkirche dort ist bereits Weltkulturerbe. Ebrach hatte mit Klášter bei Nepomuk eine Filiation in Böhmen. Allerdings scheinen in Tschechien die kulturlandschaftlichen authentischen Relikte aufgrund der Kollektivierung geringer zu sein, Untersuchungen fehlen dort nach hiesiger Kenntnis. Eher wäre unter Umständen an Leubus in Schlesien zu denken, das aber nicht in direkter Beziehung zu den bayerischen Zisterzen stand.

## Schlussfolgerung

Chancen einer erfolgreichen Bewerbung des Steigerwalds oder einzelner im Steigerwald gelegener Bauten und Teillandschaften bestehen aus denkmalfachlicher Sicht in einem Verbund. Der oben skizzierte Ansatz des engeren Areals um Ebrach einschließlich des Klosterortes erscheint nach den derzeitigen Erfahrungen mit Welterbe-Bewerbungen diskussionswürdig. Aus gesamt-bayerischer Sicht hätte dies immerhin den Vorteil, die Energie, die von Waldsassen ausgeht, die aber alleine auch kaum tragfähig wäre, zu nutzen und mit den Überlegungen im Steigerwald in einem seriellen Ansatz zu bündeln.

Einer Bewerbung als sogenannte „mixed site“, als kombiniertes Weltnatur- und Weltkulturerbe wird aus denkmalfachlicher Sicht nicht für zielführend gehalten, da sich im Fall des Steigerwalds beide Ansätze gegenseitig aufheben würden. Ebenso wenig ist für einen Antrag im Bereich des Programms „immaterielles UNESCO-Kulturerbe“ im Steigerwald ein zielführender Ansatz gegeben.

Für die Erfassung des potentiellen Schutzgutes um Ebrach, für den komplexen Nachweis der Authentizität und der Integrität, der nicht einfach zu führen sein wird sowie für eine Vergleichsstudie in einem mehrstufigen Ansatz sind finanzielle Mittel in erheblichem Umfang erforderlich.

Erfolgversprechend erscheint aus denkmalfachlicher Sicht eine Bewerbung um das „Europäische Kulturerbesiegel“. Diese staatliche Auszeichnung für Kulturdenkmale, Kulturlandschaften oder Gedenkstätten, die auf europäischer Ebene als bedeutend erachtet werden, ist noch relativ jung und in Deutschland bisher kaum vertreten. Hier findet besonders der europäische Gedanke in seiner historischen Entwicklung und Bedeutung große Beachtung. Zisterziensische Überlieferung ist dabei besonders bedeutsam, werden doch die „Grauen Mönche“ schlagwortartig als die ersten Europäer bezeichnet. Verschiedene Initiativen zum Erbe der Zisterzienser laufen zwar bereits, haben aber noch nicht den nötigen Schwung. Hier könnte eine Bewerbung des Steigerwalds den bisherigen Bemühungen einen kräftigen Rückenwind verleihen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil  
Generalkonservator

**Von:** Baur, Andreas (StMWFK)

**Gesendet:** Montag, 19. Januar 2015 17:07

**An:** Seidenschwarz, Josef (StMUV); Windisch, Georg (StMELF); Nüßlein Dr., Stefan (StMELF)

**Cc:** Püls, Herbert (StMUK); Rappenglitz, Uwe (StMWFK); Schmid, Toni (StMWFK); Niebsch, Timo (StMWFK); Pfeil, Mathias (LFD); Fuchs, Elke (LFD)

**Betreff:** WG: XI.4-K0112.1.0.2-12a/151 533 o.V. betr. Welterbe Steigerwald - Stellungnahme des LfD vom 15012015

Sehr geehrte Herren,

wie vom Umweltministerium erbeten werden folgende Informationen zu Schutzstatus bzw. Schutzgebiet und Anzeige von Veränderungen für den Bereich des Kulturerbes übermittelt (für den Naturerbebereich wird das Umweltministerium gebeten, entsprechende Ausführungen beizusteuern):

**Schutzgebiet:**

Nach den Vorgaben der UNESCO muss das Schutzgut bei der Antragstellung genau definiert und bezeichnet werden. In räumlicher Hinsicht bedeutet dies die Festlegung einer sog. Kernzone sowie einer umgebenden sog. Pufferzone (Nrn. 99 ff. der Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention).

Ein eigener Schutzgebietsstandard wird dadurch nicht eingeführt, vielmehr muss der Schutz des Gutes durch den Vertragsstaat mit den dort zur Verfügung stehenden Maßnahmen bei der Antragstellung nachgewiesen werden (Nrn. 98, 108 ff. der Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention).

**Schutzstandard:**

Ziel der Eintragung in die Liste der UNESCO-Welterbestätten ist nach der Welterbekonvention der dauerhafte Erhalt des Schutzguts im Interesse der Menschheit (Art. 4, 5 Welterbekonvention). Der Schutzstandard wird danach mit den jeweils national zur Verfügung stehenden Instrumentarien nachgewiesen. Mit welchen Regelungen dies im Einzelfall geschieht, ist von der Eigenart des Schutzguts abhängig. Für den Kulturerbebereich gilt Folgendes:

- Der Schutz von Ensembles und Einzeldenkmälern in Bayern wird v.a. durch das DSchG nachgewiesen.
- Der Schutz von Kulturlandschaften in Bayern, die nach Nr. 47 der Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention dem Kulturbereich zugewiesen sind, ist nicht vom DSchG erfasst. Grundsätzlich muss in diesen Fällen daher ein im Gebiet der Kern- und Pufferzone bereits anderweitig vorhandener Schutzstandard nachgewiesen werden; konkrete Vorgaben hierfür gibt es

nicht. Soweit bei Kulturlandschaften eine besondere Bewirtschaftsform im Zentrum steht, welche die Kulturlandschaft prägt, wird es darüber hinaus darauf ankommen, dass bei der Antragstellung an die UNESCO nachgewiesen wird, mit welchen Instrumentarien diese Nutzung fortgesetzt gewährleistet werden soll. In diesen Fällen werden neben den vorhandenen Schutzstandards z.B. spezielle Förderungen in den Managementplan aufzunehmen sein. Letztlich bleibt der ausreichende Nachweis des dauerhaften Schutzes des Gutes im Einzelfall der Prüfung des Antrags durch die UNESCO vorbehalten.

**Verfahren bei Veränderungen:**

Im Vorfeld von größeren Entwicklungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf den sog. außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte haben können, ist die UNESCO mit dem Ziel des Erhalts des Gutes zu beteiligen (Nr. 172 der Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention).

Nicht erhebliche Maßnahmen bedürfen keiner Abstimmung mit der UNESCO.

Die Beurteilung, ob die Meldung einer Maßnahme an die UNESCO erforderlich ist, erfolgt durch die einschlägigen nationalen Fachbehörden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Beratungsgremien der UNESCO (im Fall von Denkmälern bzw. Ensembles in Bayern sind dies das BLfD und das deutsche Nationalkomitee von ICOMOS).

Bei Maßnahmen, die zur Gefährdung bzw. dem Verlust des außergewöhnlichen universellen Werts führen, kann das Gut auf die sog. Liste des gefährdeten Welterbes gesetzt werden. Soweit das Gut zerstört wird und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht getroffen werden bzw. möglich sind, kann es von der Liste des Welterbes gestrichen werden (s. Nr. 176 ff. der Richtlinien zur Durchführung der Welterbekonvention).

Mit freundlichen Grüßen  
A. Baur

MR Dr. Andreas Baur  
Referat Denkmalschutz und Denkmalpflege  
Bayerisches Staatsministerium für Bildung, Kultus,  
Wissenschaft und Kunst  
Tel. 089 / 2186 – 2208  
Fax 089 / 2186 – 3208